

(A)

(C)

Stenographischer Bericht

390. Sitzung

Bonn, den 23. Februar 1973

Beginn: 9.31 Uhr

Präsident Dr. h. c. Goppel: Meine sehr verehrten Damen, meine Herren! Ich eröffne die 390. Sitzung des Bundesrates.

Meine sehr verehrten Damen, meine Herren!

(Die Anwesenden erheben sich.)

(B) Nach langer, schwerer Krankheit ist der saarländische Finanzminister Helmut Bulle am 13. Februar 1973 im Alter von erst 48 Jahren gestorben. Der Regierung des Saarlandes gehörte er seit 1965 an. Zwei Jahre lang war er Minister für Öffentliche Arbeiten und Wohnungsbau, seit 1967 Minister für Finanzen und Forsten. Seit 1966 war Helmut Bulle stellvertretendes Mitglied des Bundesrates. Er hat sich insbesondere im Finanzausschuß durch sein Können, seine menschliche Wärme und sein ausgeglichenes Talent Dank und Anerkennung verdient.

Der Bundesrat wird sein Andenken stets in Ehren bewahren. Seinen Angehörigen und der Regierung des Saarlandes gilt unsere herzliche Anteilnahme.

Sie haben sich zu Ehren des Toten von Ihren Sitzen erhoben. Ich danke Ihnen.

Bevor wir in die Tagesordnung eintreten, habe ich gemäß § 23 Abs. 1 der Geschäftsordnung folgendes mitzuteilen.

Die **Schleswig-Holsteinische Landesregierung** hat am 31. Januar 1973 beschlossen, Herrn Dr. Jürgen Westphal zum Minister für Wirtschaft und Verkehr und zum stellvertretenden Mitglied des Bundesrates zu bestellen. Herr Minister Dr. Karl-Heinz Narjes ist am selben Tage aus der Landesregierung und damit aus dem Bundesrat ausgeschieden.

Ich danke Herrn Dr. Narjes für seine Mitarbeit im Bundesrat und wünsche ihm eine erfolgreiche Tätigkeit als Abgeordneter des Deutschen Bundestages. Herrn Minister Dr. Westphal heiße ich herzlich willkommen und wünsche ihm und uns eine gute Zusammenarbeit.

Heute feiert Herr Senator Dr. Ernst Heinsen seinen 49. Geburtstag. Ich gratuliere Ihnen, Herr Kollege, im Namen des ganzen Hauses herzlich und

wünsche Ihnen für die kommenden Jahre Gesundheit, Glück und Erfolg.

(Beifall.)

Die vorläufige **Tagesordnung** für die heutige Sitzung einschließlich des Nachtrags mit Punkt 53 liegt vor. Unter Punkt 5 darf ich mit Ihrem Einverständnis nicht den Entwurf des Gesetzes zur Änderung des Außenwirtschaftsgesetzes, sondern das vom Bundestag gestern beschlossene Zweite Gesetz zur Änderung des Außenwirtschaftsgesetzes aufrufen. Der Gesetzentwurf der Bundesregierung wurde zurückgenommen.

Den Punkt 53 — Entwurf eines Gesetzes zur Neuordnung der Besoldung im Hochschulbereich — werde ich nach Punkt 3 aufrufen. (D)

Gibt es zur Tagesordnung Wortmeldungen? — Das ist nicht der Fall. Dann ist die Tagesordnung genehmigt, und wir treten in ihre Behandlung ein.

Punkt 1 der Tagesordnung:

Gesetz zur Änderung von Vorschriften der gesetzlichen Rentenversicherungen (**Viertes Rentenversicherungs-Änderungsgesetz** — 4. RVAndG) (Drucksache 7/73).

Die Berichterstattung für den Vermittlungsausschuß hat Herr Minister Dr. Posser übernommen. Ich darf ihn bitten.

Dr. Posser (Nordrhein-Westfalen), Berichterstatter: Herr Präsident, meine Damen und Herren! In seiner Sitzung am 2. Februar 1973 hat der Bundesrat beschlossen, zu dem vom Deutschen Bundestag am 20. Dezember 1972 verabschiedeten Gesetz zur Änderung von Vorschriften der gesetzlichen Rentenversicherungen zu verlangen, daß der Vermittlungsausschuß mit dem Ziel der Aufhebung des Gesetzesbeschlusses des Bundestages einberufen wird. Der Bundesrat vertrat hierbei die Auffassung, daß es unsozial sei, wenn künftig neben dem **vorgezogenen Altersruhegeld** nur noch in beschränktem Umfang eine **entgeltliche Nebentätigkeit** zulässig ist und demjenigen, der auf die vorzeitige Inanspruchnahme

- (A) der Rente verzichtet, erst vom vollendeten 65. Lebensjahr an Zuschläge zu seinem Rentenanspruch gewährt werden. Die Einschränkung des entgeltlichen Nebenerwerbs würde überdies die weiterarbeitenden Bezieher des vorgezogenen Altersruhegeldes einer diskriminierenden bürokratischen Kontrolle aussetzen, soweit das geringe Angebot an Teilzeitarbeitsplätzen eine Weiterbeschäftigung überhaupt ermögliche.

Der Vermittlungsausschuß folgte in seiner Sitzung am 21. Februar 1973 den geltend gemachten Bedenken nicht. Er beschloß, das Anrufungsbegehren abzulehnen, und bestätigte damit den Gesetzesbeschluß des Deutschen Bundestages.

Präsident Dr. h. c. Goppel: Ich danke dem Herrn Berichterstatter. Zum Wort hat sich Herr Senator Heinsen gemeldet.

Dr. Heinsen (Hamburg): Herr Präsident, meine sehr geehrten Damen und Herren! Für den **Senat der Freien und Hansestadt Hamburg** darf ich erklären, daß nach Auffassung Hamburgs dieses Gesetz nicht der Zustimmung des Bundesrates bedarf. Es enthält eindeutig keine Verfahrensregelung im Sinne von Art. 84 Abs. 1 GG. Auch die **Änderung eines Zustimmungsgesetzes** bewirkt nach der von Hamburg seit 1949 ununterbrochen vertretenen Rechtsauffassung für sich allein noch **keine Zustimmungspflichtigkeit**. Wenn wir daher jetzt dem Gesetz zustimmen, so erfolgt das ohne Präjudiz für diesen Rechtsstandpunkt.

(B)

Präsident Dr. h. c. Goppel: Ich danke Herrn Senator Heinsen. Zum Wort hat sich weiter Herr Staatsminister Dr. Geissler (Rheinland-Pfalz) gemeldet.

Dr. Geissler (Rheinland-Pfalz): Herr Präsident, meine Damen und Herren! Zunächst zur **Frage der Zustimmungspflichtigkeit**. Herr Senator Heinsen, der Bundesrat hat in seiner letzten Sitzung die Zustimmungspflichtigkeit beschlossen. Dieser Beschluß steht auch in der guten Tradition des Bundesrates, daß nämlich Gesetzenovellen zu einem zustimmungspflichtigen Gesetz ebenfalls der Zustimmung des Bundesrates bedürfen. Diese Auffassung ist vom Bundesrat, mit Ausnahme des Landes Hamburg, auch bei anderen Gesetzen immer mit Mehrheit vertreten worden, und es ist kein Grund vorhanden, warum der Bundesrat nun gerade beim Vierten Rentenversicherungs-Änderungsgesetz eine andere Auffassung vertreten sollte. Im übrigen darf ich noch einmal darauf hinweisen, daß der Bundesrat diesen Beschluß bereits das letztmal gefaßt hat.

Bedauerlich ist, daß der Vermittlungsvorschlag, der von den CDU/CSU-regierten Ländern als **Kompromiß für den Vermittlungsausschuß** vorgetragen worden ist, nicht die Billigung des Vermittlungsausschusses finden konnte. Jetzt bleibt, glaube ich, kein anderer Weg übrig, als das von der Bundestagsmehrheit beschlossene Vierte Rentenversicherungs-Änderungsgesetz im Bundesrat abzulehnen,

und zwar mit dem Zweck, die Rentenreform so, wie sie vor der Bundestagswahl im letzten Jahr beschlossen worden ist — ich darf betonen: sowohl im Bundestag als auch im Bundesrat einstimmig beschlossen worden ist —, unversehrt zu erhalten. Es geht nicht darum, durch die Ablehnung dieses Gesetzes den Rentnern Schaden zuzufügen, sondern umgekehrt würde eine Verabschiedung des Vierten Rentenversicherungs-Änderungsgesetzes nach einem Vierteljahr einen Teil der Rentenreform wieder kassieren. Ich meine — ich darf wiederholen, was ich schon in der letzten Sitzung gesagt habe —, daß ein solches Verfahren dem Ansehen der Gesetzgebungsorgane insgesamt erheblich schaden würde.

Darüber hinaus kann man sich des Eindruckes nicht erwehren, daß es sich hier letztlich doch um eine Machtprobe handelt, bei der Fachfragen mehr oder weniger auf der Strecke bleiben. Das ist schon daraus zu erkennen, daß auch Kompromisse, die denjenigen, die die Rentenreform unversehrt erhalten wollten, sehr schwergefallen sind, abgelehnt wurden. Offenbar soll durch das Vierte Rentenversicherungs-Änderungsgesetz die beschlossene Rentenreform in einem Teilbereich nun wieder kassiert werden.

Offenbar soll auch mit dem **Entwurf eines Sechzehnten Rentenanpassungsgesetzes**, mit dem wir uns in der nächsten Sitzung des Bundesrates zu befassen haben, ein weiterer Bestandteil der Rentenreform beseitigt werden. Ich will dieser Debatte nicht vorgreifen; es ist aber notwendig, im Zusammenhang mit dem Vierten Rentenversicherungs-Änderungsgesetz darauf hinzuweisen, daß das offenbar ein erster Schritt ist vor einem zweiten Schritt für eine weitergehende Beseitigung der Rentenreform, wie sie vor einem Vierteljahr beschlossen worden ist.

Hierin ist ein System zu erkennen, das aus sozialen Gründen abgelehnt werden muß. Hier soll den Rentnern wieder das genommen werden — zumindest teilweise —, was vor der Bundestagswahl beschlossen worden war, was alle Parteien, was beide Häuser — der Bundestag und der Bundesrat — einstimmig beschlossen haben und was auch der Öffentlichkeit gegenüber vertreten worden ist. Daß man das fast ein halbes Jahr später teilweise wieder kassiert, ist nicht nur schlechter Stil, sondern ich muß bei dem Urteil bleiben, das ich schon das letztmal gefaßt habe: es ist auch eine unsoziale Gesetzgebung.

Für den Bundesrat ist bezeichnend und wichtig, daß eine derart gravierende **Einschränkung der Rentenreform**, wie sie sich bereits wieder beim Sechzehnten Rentenanpassungsgesetz andeutet, deswegen in dieses Gesetz eingepackt werden soll, weil es rechtzeitig verabschiedet werden muß, wenn keine Verzögerung in der Auszahlung der erhöhten Renten eintreten soll. Selbstverständlich verknüpfen diejenigen, die das initiiert haben, damit die Erwartung, daß man der im Gesetz eingepackten Demontage der Rentenreform wohl nicht widersprechen könne, weil man die rechtzeitige Auszahlung der Renten insgesamt nicht verhindern möchte.

(C)

(D)

(A) Ich mache jetzt schon darauf merksam, daß das ein Weg ist, der von uns nicht mitgegangen werden kann. Es geht nicht an, daß hier der Bundesrat unter zeitlichen Druck gesetzt wird, eine so wichtige Frage, wie zum Beispiel die Rentenniveausicherungsklausel, die im Sechzehnten Renten Anpassungs-gesetz weitgehend aufgehoben werden soll, deswegen im Eilverfahren zu behandeln, weil die Renten-anpassung selbstverständlich im Interesse der Rentner verabschiedet werden soll.

Ich halte dieses Vierte Rentenversicherungs-Änderungsgesetz nach wie vor für unsozial, vor allem in sich unlogisch, weil es nicht nur einem Rentner mit 63 Jahren die Möglichkeit nimmt, mehr zu verdienen, sondern zugleich auch für denjenigen, der weiterarbeiten will, die Zuschläge beseitigt. Wenn man beide Möglichkeiten beseitigt, wird die Konzeption in sich widersprüchlich, auch nach der Zielsetzung derer, die das Vierte Rentenversicherungs-Änderungsgesetz initiiert haben.

Nachdem unser Bemühen, im Interesse der Versicherten und Rentner zu einem Kompromiß zu kommen, gescheitert ist, sieht sich das Land Rheinland-Pfalz gezwungen, dem Vierten Rentenversicherungs-Änderungsgesetz die Zustimmung zu verweigern, mit dem Ziel, die Rentenreform so, wie sie von uns allen vor einem Vierteljahr einstimmig verabschiedet worden ist, unversehrt im Interesse der Rentner zu erhalten.

(B) **Präsident Dr. h. c. Goppel:** Ich danke Herrn Minister Geissler. Zum Wort hat sich Herr Bürgermeister Koschnick (Bremen) gemeldet.

Koschnick (Bremen): Herr Präsident! Meine sehr verehrten Damen und Herren! Ich möchte mich nicht mehr in eine Sachdebatte begeben; die Überlegungen sind hinreichend ausgetauscht, die Darlegungen des Kollegen Geissler hinreichend bekannt, und die differenzierten Meinungen anderer sind auch nicht unbekannt geblieben.

Nur habe ich zum Anspruch des Kollegen Geissler bezüglich der **Beratungen im Vermittlungsausschuß** zwei Fragen. Ich habe die gemeinsame Geschäftsordnung des Bundestages und des Bundesrates für den Vermittlungsausschuß nicht vor mir liegen. Ich weiß also nicht, ob **Vertraulichkeit** tatsächlich so zu verstehen ist, daß man nicht prinzipielle Dinge ansprechen kann; das weiß ich nicht. Ich habe aber die Verfassung vor mir liegen. In Art. 77 Abs. 2 gibt es einen interessanten Satz. Er lautet:

Die in diesen Ausschuß entsandten Mitglieder des Bundesrates sind **an Weisungen nicht gebunden**.

Soeben habe ich gehört, daß die CDU/CSU-Länder im Vermittlungsausschuß Kompromißvorschläge gemacht haben. Heißt dies, daß wir zwar unseren Mitgliedern keine Weisungen geben dürfen, die CDU/CSU-Länder aber ihren Mitgliedern im Bundesrat Weisungen erteilen? Wenn das nicht so ist, wäre es gut, das für das Protokoll zu erklären. Es wäre für

unser Verfassungssystem schrecklich, wenn wir solche Weisungen einführen. (C)

Präsident Dr. h. c. Goppel: Ich danke Herrn Koschnick. Herr Ministerpräsident Kohl (Rheinland-Pfalz)!

Dr. Kohl (Rheinland-Pfalz): Herr Präsident! Meine sehr verehrten Damen und Herren! Ich habe mit großer Genugtuung die Verfassungsbelehrung des verehrten Kollegen Koschnick hier zur Kenntnis genommen. Als ich vor einigen Jahren als Student zu diesem Fach entsprechende Vorlesungen hörte, wurde ich immer darauf hingewiesen, daß es neben der geschriebenen Verfassung eine **lebende Verfassung** gebe. Herr Kollege Koschnick, wir sollten hier bei solchen Belehrungen nicht so tun, als seien wir nicht allesamt auch Politiker und Menschen, die politisch handeln. Natürlich kennen wir den Text der Verfassung, und genau in ihrem Sinne hat mein Kollege Geissler hier zitiert. Natürlich wissen wir auch, daß, durchaus entsprechend dem Sinne und dem Geist dieser Verfassung, vor solchen Sitzungen Besprechungen stattfinden. Wir sollten uns gegenseitig nicht unterstellen, als wüßten wir das nicht. Ich bin dafür, das offen zu sagen und nicht so zu tun, als wäre es nicht so. Das ist der Unterschied zwischen uns.

(D) **Präsident Dr. h. c. Goppel:** Ich danke Herrn Ministerpräsidenten Dr. Kohl. Darf ich bitten, daß wir uns nun nicht in eine Debatte über diesen Punkt begeben, da das eine verfassungsrechtliche Angelegenheit ist!

Ich möchte dazu nur folgendes sagen. Diese Verfassungsbestimmung, Herr Kollege Koschnick, besagt nur, daß derjenige, der an der Sitzung teilnimmt, seine Entscheidung **nicht gebunden an die Weisung seiner Regierung** zu treffen hat. Das ist das einzige was ich daraus entnehme. Denn wenn alle weisungsgebunden kommen, brauchen wir keinen Vermittlungsausschuß. Das ist der Sinn der Verfassungsvorschrift; darin sind wir uns wohl einig.

Herr Kollege Heinsen hat noch das Wort gewünscht.

Dr. Heinsen (Hamburg): Herr Präsident, ich wollte nur zum Thema **Vertraulichkeit** noch etwas sagen. Herr Kollege Geissler hat hier von schlechtem Stil gesprochen. Ich meine, es sei insofern schlechter Stil, — als der Vermittlungsausschuß — ich sage jetzt etwas, was Herr Kollege Koschnick nicht wußte — in seiner letzten Sitzung — Herr Kollege Kohl und Herr Kollege Geissler waren nicht anwesend, aber ich sage es Ihnen — einstimmig beschlossen hat, daß aus dieser Sitzung, wie sich auch aus der Geschäftsordnung des Vermittlungsausschusses ergibt, keine Mitteilungen nach außen gemacht werden.

(A) **Präsident Dr. h. c. Goppel:** Ich kann mich in den Streit nicht einmischen, auch nicht seitens des Präsidiums; wir waren nicht anwesend. Ich kann daher nicht beurteilen, inwieweit hier der Vertraulichkeitscharakter gebrochen worden wäre.

Ich darf damit diese Debatte abschließen und komme somit zur Abstimmung über diesen Punkt der Tagesordnung.

Bei der Beschlußfassung über die Anrufung des Vermittlungsausschusses hat der Bundesrat die **Zustimmungsbedürftigkeit** des Gesetzes **festgestellt**; wir brauchen sie daher nicht erneut festzustellen.

Ich darf nunmehr fragen: Wer dem Gesetz, wie es aus dem Vermittlungsausschuß hierher zurückgekommen ist, zustimmt, den bitte ich um das Handzeichen. — Das ist die Minderheit. Damit hat der Bundesrat **beschlossen**, dem Gesetz gemäß Art. 84 Abs. 1 GG **nicht zuzustimmen**.

Punkt 2 der Tagesordnung:

Entwurf eines Zweiten Gesetzes zur **Änderung des Abzahlungsgesetzes** (Drucksache 90/73). Antrag des Landes Hessen.

Zur Begründung erteile ich Herrn Minister Hemfler (Hessen) das Wort. — Bitte, Herr Minister!

(B) **Hemfler** (Hessen), Berichterstatter: Herr Präsident! Meine Damen und Herren! Der Bundesrat hat sich schon mehrfach mit dem Problem der außerhalb der ständigen Geschäftsräume des Verkäufers abgeschlossenen Teilzahlungsgeschäfte, der sogenannten **Haustürgeschäfte**, befaßt. Er hat in seiner Sitzung vom 10. Juli 1969 bei der Verabschiedung des Gesetzes zur Änderung des Abzahlungsgesetzes den Vermittlungsausschuß angerufen mit dem Ziel, bei diesen Geschäften dem **Käufer ein Widerrufsrecht** einzuräumen. Er hat, als diese Initiative erfolglos blieb, in seiner Sitzung vom 19. Dezember 1969 auf Antrag der Hessischen Landesregierung beschlossen, beim Bundestag den Entwurf eines Zweiten Gesetzes zur Änderung des Abzahlungsgesetzes einzubringen. Dieser Gesetzentwurf, der — jedenfalls dem Grundsatz nach — die Zustimmung der Bundesregierung gefunden hat und auch vom Wirtschaftsausschuß des Bundestages gebilligt worden ist, konnte vom Bundestag wegen des vorzeitigen Endes der 6. Wahlperiode nicht mehr abschließend beraten werden.

Bei einer im Herbst des vergangenen Jahres bei hessischen Gerichten und Staatsanwaltschaften durchgeführten Umfrage ist nach wie vor ein Bedürfnis für die Einführung eines Widerrufsrechts bei Abzahlungsgeschäften, die außerhalb der ständigen Geschäftsräume des Verkäufers geschlossen worden sind, bejaht worden. Der gleichen Auffassung ist die Arbeitsgemeinschaft der Verbraucher.

Die **Hessische Landesregierung** hat sich daraufhin entschlossen, dem Bundesrat erneut den Entwurf eines Zweiten Gesetzes zur Änderung des Abzahlungsgesetzes vorzulegen. Dieser Entwurf entspricht

inhaltlich im wesentlichen dem Entwurf, den der Bundesrat am 19. Dezember 1969 beschlossen hat. Er gibt demjenigen, der auf Grund mündlicher Verhandlungen außerhalb der ständigen Geschäftsräume des Verkäufers eine auf den Abschluß eines Abzahlungsgeschäfts oder eines Vertrags mit wiederkehrenden Leistungen gerichtete Willenserklärung abgegeben hat, das Recht, diese Erklärung binnen einer Frist von einer Woche zu widerrufen. Durch das Widerrufsrecht soll den Mißständen begegnet werden, die bei Geschäften dieser Art bestehen. Der Käufer wird hier häufig von einem Vertreter, der ihn zu Hause aufsucht, zum Kauf eines Gegenstandes veranlaßt, für den er keinen wirklichen Bedarf hat oder dessen Anschaffung nicht in Einklang mit seinen finanziellen Möglichkeiten steht. Der Vertreter nutzt den von ihm erzielten Überraschungseffekt. Die Käufer, meist Hausfrauen oder ältere Leute, werden von ihm überrumpelt, bedrängt und mit allen Mitteln der Verkaufspsychologie zum Abschluß eines Vertrages veranlaßt, den sie bei ruhiger Überlegung unter Umständen nicht geschlossen hätten. Ganz ähnlich ist die Situation bei Verkaufsveranstaltungen, die im Verlauf von sogenannten Kaffeefahrten durchgeführt werden.

Verträge, die auf diese Weise zustande gekommen sind, unterscheiden sich grundlegend von den in Ladenlokalen abgeschlossenen Verträgen, bei denen die Initiative zum Eintritt in die Vertragsverhandlung vom Käufer ausgeht, der sich vorher überlegt hat, ob er einen bestimmten Gegenstand benötigt und sich dessen Anschaffung nach seiner finanziellen Lage sowie im Hinblick auf etwaige vordringlichere Anschaffungen leisten kann. (D)

Die angedeuteten Unterschiede rechtfertigen eine unterschiedliche gesetzgeberische Behandlung der Verträge, ja sie lassen sie sogar geboten erscheinen. Für die von manchen Seiten geforderte Ausdehnung des Widerrufsrechts auf alle Abzahlungsverträge sehen wir hingegen keine hinreichenden Gründe. Die Mißstände, die Anlaß für die vorliegende Gesetzesinitiative sind, haben sich nur bei den sogenannten Haustürgeschäften gezeigt; nur hier befindet sich der Käufer in einer Ausnahmesituation, die die Durchbrechung des Grundsatzes „pacta sunt servanda“ rechtfertigt.

In drei Punkten weicht der Gesetzesantrag des Landes Hessen von dem früheren Gesetzentwurf des Bundesrates auf Grund von Anregungen, die von der Bundesregierung und von anderer Seite zu diesem Entwurf gegeben worden sind, ab.

a) In § 1 b Abs. 1 und § 6 b wird klargestellt, daß dem Geschäftsabschluß in den ständigen Geschäftsräumen des Verkäufers ein Geschäftsabschluß in den ständigen Geschäftsräumen eines von dem Verkäufer mit der Vermittlung oder dem Abschluß von Geschäften betrauten Vertreters gleichsteht, daß es sich hier also nicht um ein sogenanntes Haustürgeschäft handelt, bei dem dem Käufer ein Widerrufsrecht zusteht. Wir sind hier einer Anregung der Bundesregierung und des Deutschen Anwaltvereins gefolgt.

(A) b) In § 1 b Abs. 2 haben wir die **Belehrungspflicht** etwas ergänzt. Der Verkäufer bzw. sein Vertreter sollen den Käufer nicht nur über das Widerrufsrecht als solches belehren, sondern in der Belehrung auch Namen und Anschrift des Widerrufsempfängers nennen. Diese Ergänzung geht auf eine Anregung des Deutschen Anwaltvereins zurück, der die Befürchtung geäußert hat, es könne andernfalls zu unfruchtbarem Streit darüber kommen, ob die Widerrufserklärung innerhalb der vorgeschriebenen Frist bei der richtigen Stelle eingegangen ist.

c) Die dritte und letzte Änderung betrifft den Absatz 3 des § 1 b. Wir haben hier die in dem früheren Entwurf enthaltene Vorschrift gestrichen, nach der ein Recht zum Widerruf nicht bestehen sollte, „bei Abzahlungsgeschäften über Sachen, die ganz oder überwiegend zum Gebrauch oder Verbrauch für die Erwerbstätigkeit oder das Gewerbe des Käufers bestimmt sind . . .“.

Wir haben diese Ausnahmenvorschrift gestrichen, weil wir meinen, daß auch bei Geschäften dieser Art ein Schutzbedürfnis besteht, wenn es sich bei dem Käufer nicht um einen Vollkaufmann handelt. Auch bei der Anhörung von Sachverständigen durch die beiden Ausschüsse des Bundestages am 8. Februar 1971 ist von den Vertretern des Deutschen Anwaltvereins und der Hauptgemeinschaft des deutschen Einzelhandels die Streichung dieser Vorschrift gefordert worden.

Meine Damen und Herren! Der Rechtsausschuß und Wirtschaftsausschuß haben jeweils einstimmig den Gesetzesantrag des Landes Hessen gebilligt. (B) Ich bitte Sie, der Empfehlung der Ausschüsse zu folgen und die Einbringung des Gesetzentwurfs beim Deutschen Bundestag zu beschließen.

Präsident Dr. h. c. Goppel: Ich danke Herrn Kollegen Hemfler. Gibt es Wortmeldungen? — Das ist nicht der Fall.

Der Rechtsausschuß und der Wirtschaftsausschuß empfehlen dem Bundesrat, **den Gesetzentwurf** in der vorliegenden Fassung mit der Begründung unverändert nach Art. 76 Abs. 1 GG **beim Deutschen Bundestag einzubringen**. Wird dieser Empfehlung widersprochen? — Das ist nicht der Fall. Demnach hat der Bundesrat entsprechend **beschlossen**.

Punkt 3 der Tagesordnung:

Entwurf eines Gesetzes über den Vollzug der Freiheitsstrafe und der freiheitsentziehenden Maßregeln der Besserung und Sicherung — **Strafvollzugsgesetz** (StVollzG) —. (Drucksache 71/73).

Zur Berichterstattung erteile ich Herrn Senator Dr. Heinsen (Hamburg) das Wort.

Dr. Heinsen (Hamburg), Berichterstatter: Herr Präsident! Meine sehr verehrten Damen und Herren! Mit dem Entwurf eines Strafvollzugsgesetzes liegt dem Bundesrat wiederum ein Gesetz vor, das mit Fug und Recht als **Jahrhundertgesetz** bezeichnet

werden darf. Seit über 100 Jahren ist allgemein die Notwendigkeit erkannt worden, auch den Strafvollzug mit seinen einschneidenden Folgen für die Freiheit und die Persönlichkeitsentwicklung der Straffälligen auf eine gesetzliche Grundlage zu stellen. Schon 1879 wurde der erste amtliche Entwurf eines Reichsgesetzes über die Vollstreckung von Freiheitsstrafen dem damaligen Bundesrat vorgelegt; die erste und **einzige reichseinheitliche Rechtsgrundlage**, die in Kraft getreten ist, war eine Verordnung des Reichsjustizministers vom 14. Mai 1934. Seit dem 1. Dezember 1961 gibt es dann die von den Justizministern und -senatoren vereinbarte und im Verwaltungsweg in Kraft gesetzte **„Dienst- und Vollzugsordnung“**, aber erst 94 Jahre nach dem ersten Entwurf liegt nun wieder ein Gesetzentwurf vor.

Der Entwurf von 1879 scheiterte an **finanziellen Bedenken**. Die gleichen Bedenken lagern auch am Wege dieses Entwurfs; sie haben zum Teil schon in den Übergangsbestimmungen des Entwurfs selbst Ausdruck gefunden und liegen uns heute vor allem in Form massiver Eingriffe durch Empfehlungen des Finanzausschusses vor. Trotzdem besteht, glaube ich, Einvernehmen, daß es sowohl aus rechtsstaatlichen Gründen des Grundgesetzes als auch aus Gründen einer wirksamen Bekämpfung der Rückfallkriminalität unumgänglich ist, daß der Entwurf diesmal nicht scheitert. Eine Entscheidungshilfe hat uns das Bundesverfassungsgericht mit seinem Urteil vom 14. März 1972 gegeben, in dem festgestellt wird, daß nach Erlass des Grundgesetzes Eingriffe in die Grundrechte auch von Strafgefangenen nur noch durch oder auf Grund eines Gesetzes möglich sind und daß nach einer kurzen Übergangsfrist alle derartigen Eingriffe — und damit ein wirksamer Strafvollzug überhaupt — unzulässig werden. (C)

Der vorliegende Entwurf beruht auf den Vorschlägen der im Jahre 1967 durch den damaligen Bundesjustizminister Dr. Heinemann eingesetzten **Strafvollzugskommission**, die sich ihrerseits auf die „Einheitlichen Mindestgrundsätze für die Behandlung der Gefangenen“ des 1. Kongresses der Vereinten Nationen über Verbrechensverhütung und Behandlung Straffälliger im Jahre 1955 gestützt hat. Während bei den früheren Entwürfen der Gedanke der Erziehung und Besserung und bei der Verordnung von 1934 derjenige der Abschreckung und Vergeltung im Vordergrund stand, zielt der vorliegende Entwurf in erster Linie auf die Beseitigung der erschreckend hohen Rückfallquoten durch Eingliederung oder **Wiedereingliederung der Straftäter in die Gesellschaft ab**. Jahrhundertelange Erfahrung hat bewiesen, daß Abschreckung und Vergeltung kein wirksames Mittel zur Verhinderung von Kriminalität sind, daß die bloße Verwahrung und Absonderung der Gefangenen von der Gesellschaft und die der Sicherheit und Ordnung, zum Teil aber auch der Vergeltung dienende permanente Beschränkung und Bevormundung der Gefangenen diese nur lebensuntüchtiger und damit anfälliger für den leichten Weg in die neue Straftat machen, daß Strafanstalten dieser Art nur eines — das aber hervorragend — leisten, nämlich aus bis zu vier (D)

- (A) Fünfteln ihrer Insassen noch rücksichtslosere und noch raffiniertere Verbrecher zu produzieren. Der ungeheure Finanzaufwand, den wir uns für die Verbrechensbekämpfung leisten, erreichte das Gegenteil: statt weniger mehr Kriminalität.

An diesem Punkt setzt der Entwurf an. Ausgehend von der Erkenntnis, daß die **Wurzel der Kriminalität** in der Regel nicht einfach böser Wille, sondern eine **Störung der Persönlichkeit** und der Fähigkeit zu normalen mitmenschlichen Beziehungen des Täters ist, soll der Strafvollzug an dieser Wurzel, bei diesen Störungen anpacken. Dem Gefangenen soll geholfen werden, nach seiner Entlassung ein Leben ohne Straftaten zu führen, und er hat daran mitzuwirken. Die Lebensverhältnisse in den Anstalten sollen, soweit es mit dem Zweck des Vollzuges und der Sicherheit der Allgemeinheit zu vereinbaren ist, den allgemeinen Lebensverhältnissen angeglichen werden. Folgen des Freiheitsentzuges, die für die Persönlichkeitsentwicklung der Gefangenen schädlich sind, soll entgegengewirkt werden. Der Vollzug soll den Gefangenen helfen, sich nach Verbüßung der Strafe in das Leben der Gesellschaft wieder einzugliedern. Dazu sollen Kontakte nach draußen durch allgemein zugängliche Informationen, durch Besuche von Angehörigen und Freunden, durch Beurlaubungen der Gefangenen aufrechterhalten, ja: Beziehungen zu Bezugspersonen in der Freiheit, die dem Gefangenen Halt und Hilfe bei seiner Eingliederung geben, oft auch erst hergestellt werden. Mitarbeit des Gefangenen an der Behandlung erfordert einen Freiraum für eigene Entscheidungen

- (B) — auch für Fehlentscheidungen; denn nur daraus, nicht wenn man ihm jede Entscheidung einfach abnimmt, kann der Gefangene lernen, sich in der Freiheit richtig zu entscheiden. Die Persönlichkeits-, Erziehungs- und Ausbildungsmängel, die die Ursache für sein Abgleiten in die Kriminalität waren, sollen durch Schul- und Weiterbildung, durch Ausbildung zu sinnvoller Arbeit, durch Entwicklung positiver Interessen und Fähigkeiten sowie notfalls durch medizinische, psycho- oder sozialtherapeutische Behandlung behandelt und behoben werden.

Alles das hat gar nichts mit „weicher Welle“, aber alles mit Innerer Sicherheit zu tun. Was nützen uns moderne Gesetze, eine schlagkräftige Polizei, funktionierende Staatsanwaltschaften und Gerichte — so unbedingt notwendig dies alles ist —, wenn der **Strafvollzug** wie **bisher versagt** und nur immer neu die Strafverfolgungsmaschinerie füttert.

Dieses **Ziel des Entwurfs** wird von allen Ländern **begrüßt**. Die Landesjustizverwaltungen haben in intensiver Zusammenarbeit mit dem Bundesjustizministerium den Entwurf vorbereitet. Trotzdem schlagen Ihnen die Ausschüsse, vor allem der Rechtsausschuß, etwa 180 Änderungen oder Entschärfungen vor, die aber fast ausnahmslos technische Verbesserungen enthalten und den Kern des Entwurfs nicht berühren. Ich brauche Ihnen das hier nicht zu erläutern.

Ich muß aber noch kurz auf die eingangs erwähnten finanziellen Bedenken und ihre Konsequenzen eingehen.

Der erste Punkt betrifft die **laufenden Mehrkosten**, die den **Ländern** durch die **Einführung eines echten Arbeitsentgelts** und durch die Einbeziehung der Gefangenen in die **Sozialversicherung** entstehen. Es handelt sich hier nach Auffassung aller Fachleute um ein Kernstück — wenn nicht um das Kernstück — der Reform. Durch ein leistungsbezogenes Arbeitsentgelt soll der Wille zur Arbeit und zur Leistung sowie der Wille und die Möglichkeit zur Unterstützung der Familie und zur Wiedergutmachung des angerichteten Schadens geweckt, gefördert bzw. geschaffen und die Wiedereingliederung oder Eingliederung in die Gesellschaft nach der Entlassung erleichtert werden. Auch die Einbeziehung in die Sozialversicherung stärkt die Familienbande und hilft der Wiedereingliederung.

Der Rechtsausschuß bedauert, daß die Bundesregierung, um den Bedenken der Finanzminister der Länder gegen den Entwurf Rechnung zu tragen, das Inkrafttreten dieser Bestimmungen einem besonderen Gesetz vorbehalten hat. Er ist der Auffassung, daß das Gesetz ohne einen festen **Termin für das Inkrafttreten** dieser Bestimmungen ein Torso ist, unfähig, das Ziel des Gesetzes, die wesentliche Reduzierung der Rückfallquote und damit den sinnvolleren Einsatz der auch ohnedies erheblichen öffentlichen Mittel zu erreichen. Ein Antrag Hamburgs, hierfür den 1. Januar 1977 im Gesetz festzulegen, wurde zwar mit 3 : 2 Stimmen bei 6 Enthaltungen abgelehnt, dafür aber eine entsprechende Entschließungsempfehlung an die Bundesregierung einstimmig angenommen. Zugleich widerspricht der Rechtsausschuß ebenso einstimmig der Empfehlung des Finanzausschusses, der die Kompromißofferte des Bundesjustizministers durch den Vorschlag lohnt, alle Bestimmungen aus dem Entwurf zu streichen, die sich auf die Arbeit, die Berufsausbildung, das Arbeitsentgelt und die Sozialversicherung der Gefangenen beziehen. Diese Empfehlung schießt weit über das legitime Ziel hinaus, die den Ländern entstehenden Mehrkosten zu sichern. Sie würde nach Meinung des Rechtsausschusses in politisch nicht vertretbarer Weise den Kern der Strafvollzugsreform treffen.

Auch der Rechtsausschuß hat allerdings die angespannte Finanzlage der Länder berücksichtigt, und er mußte dies tun. Er sah eine Möglichkeit dazu bei den **Übergangsbestimmungen** für die nach dem Entwurf notwendigen **Investitionen**. Schon die Bundesregierung hatte die einmaligen Kosten dadurch erheblich gestreckt, daß sie die **bauliche Anpassung der vorhandenen Anstalten** an die Erfordernisse des Entwurfs erst zum 31. Dezember 1982 verlangt. Der Rechtsausschuß will auch über diese Frist hinaus die gemeinschaftliche Unterbringung von bis zu acht Gefangenen in einem Saal für die alten Anstalten zulassen. Das allein erspart einen neunstelligen D-Mark-Betrag. Diese Übergangsbestimmungen schließen allerdings nicht aus, daß die für einen modernen Strafvollzug unerläßlichen Regelungen überall dort, wo es im Einzelfall notwendig und finanziell vertretbar ist, so bald wie möglich durchgeführt werden.

- (A) Meine Damen und Herren, zusammenfassend möchte ich Sie bitten, den Empfehlungen des Rechtsausschusses — auch, soweit er Widerspruch gegen die Empfehlungen der anderen Ausschüsse eingelegt hat — zu folgen.

Präsident Dr. h. c. Goppel: Ich danke dem Berichtersteller des Rechtsausschusses und erteile das Wort dem Berichtersteller des Finanzausschusses, Herrn Minister Wertz (Nordrhein-Westfalen).

Wertz (Nordrhein-Westfalen), Berichtersteller: Herr Präsident! Meine Damen und Herren! Um Mißverständnisses vorzubeugen: auch der **Finanzausschuß** verkennt nicht, daß der Gesetzentwurf der Bundesregierung zahlreiche sachlich berechtigte Reformen zur Fortentwicklung des Strafvollzuges einleitet. Da jedoch die mit dem Entwurf verbundenen **erheblichen Kosten allein von den Ländern getragen** werden sollen, muß der Finanzausschuß mit Nachdruck darauf hinweisen, daß es ohne eine ausreichende Verbesserung der Finanzausstattung den Ländern nicht möglich sein wird, ihren vielfältigen Aufgaben gerecht zu werden und laufend zusätzliche Kosten zu übernehmen. Allein dieses Gesetz in der jetzt vorliegenden Fassung bringt für die Länder bis 1982 einmalige Kosten in einer geschätzten Höhe von 300 Millionen DM. In der erweiterten Fassung, wie sie Herr Kollege Heinsen dargelegt hat

(Zuruf von Senator Dr. Heinsen)

- im Prinzip angerissen hat —, würde der Aufwand auf 1,3 Milliarden DM ansteigen, zuzüglich nicht näher bezifferter Kosten für sogenannten Nachholbedarf sowie laufender Mehrausgaben von 40 bis 50 Millionen DM. Hierbei sind nicht berücksichtigt die Kosten für Arbeitsentgelt, Ausbildungsbeihilfen sowie Sozial- und Arbeitslosenversicherung.
- (B)

Meine Damen und Herren, auch im Verhältnis der Länder zum Bund sollte das gelten, was der frühere Bundesfinanzminister Dr. Alex Möller in der Debatte über die Regierungserklärung sagte:

Man muß sich in Zukunft bei jedem Gesetz, das man einbringen will, auch von seiten des Hohen Hauses eben doch sehr sorgfältig überlegen, ob es mit der finanzwirtschaftlichen Lage des Bundes zu vereinbaren ist. Man kann nicht nur Forderungen erheben und Gesetze vorlegen die Geld kosten, sondern man muß sich auch überlegen, woher das Geld kommt.

Eben diese Frage schlägt der Finanzausschuß vor an die Bundesregierung zu richten. Von ihrer Beantwortung bei den bevorstehenden **Verhandlungen über den Länderanteil an der Umsatzsteuer** sollte es abhängen, ob der Bundesrat diesem Gesetz im zweiten Durchgang seine Zustimmung erteilen kann oder aber versagen muß.

Im Hinblick auf die ausführliche Berichterstattung von Herrn Kollegen Heinsen für den Rechtsausschuß darf ich mich auf diese allgemeinen Feststellungen und Darlegungen beschränken und den übrigen

Teil meines Berichts mit Ihrem Einverständnis, (C) Herr Präsident, zu Protokoll *) geben.

Ich bitte Sie, den Empfehlungen des Finanzausschusses zu folgen.

Präsident Dr. h. c. Goppel: Danke sehr, Herr Minister Wertz.

Ich erteile das Wort Herrn Bundesjustizminister Dr. Jahn.

Jahn, Bundesminister der Justiz: Herr Präsident, verehrte Damen, meine Herren! Der Entwurf eines Strafvollzugsgesetzes schlägt die nach Auffassung der Bundesregierung notwendigen gesetzlichen Maßnahmen vor, die in der Bundesrepublik Deutschland gegenwärtig getroffen werden können und auch getroffen werden müssen, um endlich dem **Strafvollzug** eine klare **gesetzliche Grundlage** zu geben. Wir haben einen Auftrag unserer Verfassung zu erfüllen, wir haben aber auch eine dringende kriminalpolitische Aufgabe zu lösen. Die Freiheitsstrafe ist eine Antwort auf die Herausforderung, die das Verbrechen in seinen vielfältigen Formen darstellt. Jedes Verbrechen ist ein Angriff auf die geschützten Rechtsgüter. In ihm zeigen sich sowohl sozialschädliches Verhalten wie auch soziale Hilflosigkeit. Unsere Antwort ist nur sinnvoll, wenn sie zugleich den Geboten des Rechtsstaates und des Sozialstaates Genüge tut. Es geht darum, das Verbrechen gezielt und wirksam zu bekämpfen, der Entstehung von Kriminalität ausdauernd vorzubeugen, aber auch dem straffälligen Menschen eine Chance (D) zu bieten, sich aus seiner Verflechtung in kriminelle Verhaltensweisen zu befreien.

Der Strafvollzug in unserem Lande muß Schritt für Schritt in den Stand gesetzt werden, seinen unverzichtbaren Beitrag zur inneren Sicherheit zu leisten und ständig zu verbessern. Er muß den sicheren Gewahrsam für gefährliche Täter gewährleisten, und er muß dazu beitragen, die Rückfallkriminalität durch eine nachhaltige Behandlung der Straffälligen im Vollzug der Freiheitsstrafe herabzusetzen. Diese Aufgabe erfordert zunehmend größere Aufmerksamkeit. Weder blinde oder gar aggressive Abneigung noch romantische Zuwendung gegenüber dem Straftäter dürfen unsere Haltung zum Strafvollzug und seiner Reform bestimmen. Wir müssen vielmehr den rechtspolitischen Willen entwickeln, das Notwendige und das Mögliche zu tun.

Der Entwurf stellt mit seinem Ziel, die **Rechtsstellung der Gefangenen** gesetzlich zu regeln und den **Eingriffsbefugnissen der Vollzugsbehörden** endlich eine gesetzliche Grundlage zu geben, einen wichtigen weiteren Schritt auf einem bereits eingeschlagenen Weg dar. Durch das **Erste Strafrechtsreformgesetz** sind im Jahre 1969 mit der Abschaffung der Zuchthausstrafe wesentliche Hindernisse für die Fortentwicklung des Strafvollzuges weggefallen. Keine Landesjustizverwaltung muß heute noch bei der Verteilung des kostspieligen und knappen

*) Anlage 1

- (A) Hafttraumes oder bei der Behandlung der Gefangenen darauf achten, daß zwischen bestimmten Gruppen von Gefangenen ein ohnehin fragwürdiger Abstand gewahrt bleibt. Mit der Einschränkung der kurzen Freiheitsstrafe ist es ferner gelungen, die Belegung der Anstalten zunächst erheblich herabzusetzen. In letzter Zeit ist allerdings wieder ein Anstieg der Belegung der Vollzugsanstalten festzustellen. Diese Tatsache wird zu neuen, gemeinsamen Anstrengungen führen müssen, um dieser Entwicklung zu begegnen. Anerkennend und dankbar stelle ich fest, daß sich die **Länder** seit Jahren vielfältig bemühen, den **Strafvollzug** so auszugestalten, daß er modernen Erfordernissen und den Anforderungen des Rechts- und Sozialstaates entspricht.

An diesem Ziel stetig und zielstrebig weiterzuarbeiten, dem muß auch in Zukunft unser gemeinsames Bemühen gelten. Ich sehe es als meine Pflicht an, den eingeschlagenen Weg weiter zu gehen und deshalb auch von diesem Entwurf alles fernzuhalten, was den Strafvollzug hindern könnte, sich seiner besonderen Aufgaben in der Kriminalrechtspflege mit immer besserem Verständnis und Können anzunehmen. Wir dürfen uns durch ein überkommenes Verständnis der Freiheitsstrafe nicht dazu drängen lassen, dem Vollzug ein anderes Ziel zu geben, als den sicheren Gewahrsam gefährlicher Täter und die notwendige Behandlung während des Aufenthalts in der Anstalt. Die Diskussion um den modernen Strafvollzug muß in der Öffentlichkeit und mit ihr geduldig, aber auch unbeirrt geführt werden.

- (B) Die Bundesregierung tritt für ein **neues Verständnis der Freiheitsstrafe** ein, das auch im internationalen Bereich an Boden gewinnt. Die Freiheitsstrafe vermag durch sicheren Gewahrsam gefährlicher Täter die Bevölkerung vor neuen Straftaten zu schützen. Sie beeindrückt den Betroffenen wie auch andere mögliche Täter durch den notwendigen Entzug der Bewegungsfreiheit. Sie soll aber vor allem auch Gelegenheit geben, dem Straffälligen zu helfen, sich von seiner kriminellen Vergangenheit zu lösen. Einschränkungen und Beeinträchtigungen des Straffälligen, die über das für diese Aufgaben Notwendige hinausgehen, sind kriminalpolitisch nicht zu begründen oder zu rechtfertigen. Sie dürfen deshalb in diesem Entwurf keinen Raum finden. In keinem Fall dürfen die im Strafvollzug Tätigen durch Rücksichtnahme auf undifferenzierte Vergeltungs- und Abschreckungsbedürfnisse gehindert sein, sich mit ihrem beruflichen Können und persönlichem Einsatz für die Wiedereingliederung hilfsbedürftiger Straffälliger und damit auch für die Sicherheit unserer Gesellschaft einzusetzen.

Bei der Vorbereitung des Entwurfs hat sich herausgestellt, wie weit unser Vollzugswesen noch davon entfernt ist, einen erkennbaren und dauerhaften Beitrag zur inneren Sicherheit zu leisten. Damit will ich nicht die ernstesten und nachhaltigen Bemühungen der Länder, der Verbände der Straffälligenhilfe und zahlreicher Einzelpersonen herabsetzen; sie sind und bleiben wichtig, ja unverzichtbar. Aber der Abstand zwischen dem, was wir wollen, und dem, was ist, ist eine Tatsache. Die **Reform des Strafvollzuges** kann deshalb nicht auf gesicherten, vorhandenen Grund-

lagen aufbauen. In weiten Bereichen müssen sie erst geschaffen werden. Das ist eine langwierige und wie hier mit Recht festgestellt worden ist, **mit Kosten verbundene Aufgabe**. Aber der Entwurf der Bundesregierung soll doch wenigstens klar die Richtung anzeigen, in der sich die Reform bewegen muß. Er wird insofern für den weiteren Weg auch eine Hilfe sein.

Ich mache, meine Damen und Herren, kein Hehl daraus, daß meine ursprünglichen Vorstellungen über die zeitliche Verwirklichung und das Ausmaß der Reform weitergegangen sind. Der von mir vorgelegte und von der Bundesregierung so beschlossene Entwurf bescheidet sich. Er paßt sich der Finanzkraft der Länder an. Das ist das Ergebnis eingehender Gespräche vor allem mit dem Herrn Vorsitzenden der Länderfinanzministerkonferenz, Herrn Kollegen Wertz, dem ich zu danken habe. — So steht es jedenfalls hier in meinem Manuskript, meine Damen und Herren!

(Heiterkeit.)

Diesen Dank möchte ich aufrechterhalten, allerdings mit einer kleinen Zäsur, die spätestens heute anzusetzen ist. Denn man fragt sich natürlich, Herr Kollege Wertz: Wieviel Sinn hat es, sehr viel Zeit, sehr viel Kraft und sehr viel guten Willen in gemeinsame Überlegungen zu investieren, dieses sogar in das Gesetz nachher einfließen zu lassen, wesentliche Abstriche von der alsbaldigen Realisierung einer bestimmten Konzeption zu machen, wenn man dann hinterher von dem Gesprächspartner, mit dem man sich auseinandergesetzt hat, zu hören bekommt: Das alles sei eigentlich gar nicht so gemeint gewesen, so ernst waren diese Überlegungen nicht. Wir haben sie ernst genommen, und ich muß Ihnen hier sagen: Bei allem Verständnis für die Schwierigkeiten, die hier vorliegen, bitte ich in dieser Diskussion eines nicht zu übersehen: die Reform des Strafvollzugs ist eine Aufgabe, der sich diejenigen, in deren Zuständigkeit sie fällt — das sind die Länder — nicht entziehen können, ob es ein Strafvollzugsgesetz gibt und ob es eine Reform des Strafvollzugs gibt oder nicht. Um diese Aufgaben werden Sie nicht herumkommen, und diese Aufgabe ist nicht neu.

Daß wir diese Diskussion deswegen weiter zu führen haben und vielleicht in Zukunft noch deutlicher machen müssen, daß es hier ohne ein Fortdauern des bisherigen gemeinsamen Bemühens nicht geht, wollte ich bei dieser Gelegenheit hier in aller Deutlichkeit gesagt haben.

Wir haben jedenfalls — das sind die Grundlagen des Entwurfs — die einmaligen Ausgaben zeitlich gestreckt und stark herabgesetzt. **Wesentliche Zielsetzungen** sind wegen der damit verbundenen hohen laufenden Aufwendungen **zunächst zurückgestellt** worden. Das betrifft vor allem das Arbeitsentgelt und die Sozial- und Arbeitslosenversicherung für Gefangene. Sie müssen besonderen Bundesgesetzen vorbehalten bleiben. Ich betone hier noch einmal: Dies hat keine die sachliche Grundentscheidung berührenden Gründe, sondern beruht ausschließlich auf dem Willen, den finanziellen Schwierigkeiten, von denen hier die Rede gewesen ist, Rechnung zu tra-

(A) gen. Diese Beschränkungen können niemandem leichtfallen, sie sind auch der Bundesregierung nicht leichtgefallen. Obwohl sie weiß, welche hohen Erwartungen gerade diesen bedeutsamen Reformzielen entgegengebracht werden. Die Bundesregierung wünscht aber mit dieser Vorlage deutlich zu machen, daß sie den Möglichkeiten der Bundesländer verständnisvoll Rechnung trägt. Sie kann aber nicht das Ziel dieser Reform verleugnen.

Der Entwurf darf nicht bis zur finanziellen Sicherstellung aller Reformmaßnahmen überhaupt zurückgestellt werden. Ich halte es auch nicht für vertretbar, die Einführung gesetzlicher Regelungen von einem Maßstab abhängig zu machen, der aufgrund der zur Zeit gegebenen Umstände unzulänglich sein muß. Hier muß die Aufgabe höher bewertet werden, dem Strafvollzug nach zahlreichen vergeblichen Versuchen endlich eine rechtsstaatlich unbedenkliche gesetzliche Grundlage zu geben. Andererseits habe ich es allerdings ebenfalls nicht für richtig gehalten, den Entwurf so zu beschneiden, daß er dem gegenwärtigen Zustand völlig entsprochen und ihn festgeschrieben hätte. Gelegentlich ist eine solche Forderung nach der Entscheidung des Bundesverfassungsgerichts vom 14. März 1972 unter dem Gesichtspunkt der Vordringlichkeit eines „Eingriffsgesetzes“ erhoben worden. Ein Bundesgesetz über den Strafvollzug muß zwar die tatsächliche Lage des Strafvollzuges in allen Bundesländern berücksichtigen. Es kann aber nicht den geringsten Entwicklungsstand zum Maßstab nehmen. Die koordinierende Aufgabe eines Bundesgesetzes darf nicht zu einer Nivellierung auf dem untersten Stande führen. Die Lage zwingt dazu, die Reformvorstellungen und die Wege zu ihrer Verwirklichung neu zu bedenken. Eine gemeinsame koordinierende Planung wird notwendig sein, damit die jeweils vorhandenen Kräfte und Mittel wirkungsvoll eingesetzt werden können.

Keine Einschränkung kann es hinsichtlich der Aufgabe geben, die **Eingriffe im Vollzug der Freiheitsstrafe** abschließend und mit größtmöglicher Bestimmtheit zu regeln. Insoweit zielt der Entwurf auf die Beseitigung des bedenklichen heutigen Zustandes. Er dient zugleich der Rechtsklarheit und Rechtssicherheit für alle am Vollzug der Freiheitsstrafe Beteiligten. Für den Betroffenen soll klar sein, welche Einschränkungen er hinzunehmen hat und welche Verhaltensweisen von ihm erwartet werden. Die Vollzugsverwaltungen sollen eindeutig erkennen, welche der alten und auch der neuen Probleme sie ausschließlich mit organisatorischen Mitteln zu lösen haben und unter welchen Voraussetzungen sie die Grundrechte von Anstaltsinsassen einschränken dürfen.

Uns ist unausweichlich die Aufgabe gestellt, dem Strafvollzug erstmals gesetzliche Regeln zu geben. Weder utopischer Reformeifer noch unkritische Beibehaltung des Überlieferten können hierfür die Maßstäbe setzen. Die Freiheitsstrafe greift tief in das Leben des Straffälligen und seiner Angehörigen ein. Die gesetzliche Regelung dieses Eingriffs übt auf das Schicksal zahlreicher Personen nachhaltigen

Einfluß aus. Zugleich müssen auch die Vollzugsbehörden Auftrag und Rechtfertigung des Gesetzes als Grundlage ihres Dienstes für die Allgemeinheit erhalten. Dies alles verlangt von uns, die Rechte und Pflichten der Gefangenen wie die Eingriffsbefugnisse und Leistungspflichten der Vollzugsbehörden in ein ausgewogenes Verhältnis zu bringen und zugleich der Fortentwicklung des Vollzuges den Weg zu weisen.

Präsident Dr. h. c. Goppel: Ich danke dem Herrn Bundesjustizminister.

Zum Wort hat sich Herr Minister Hemfler (Hessen) gemeldet.

Hemfler (Hessen): Herr Präsident, meine sehr verehrten Damen und Herren! Als Vertreter der **Hessischen Landesregierung** und insbesondere als Justizminister des Landes Hessen begrüße ich, daß die Bundesregierung es mit dem Entwurf eines Strafvollzugsgesetzes unternimmt, die **Rechtsstellung der Strafgefangenen** auf eine **gesetzliche Grundlage** zu stellen. Schon lange erfüllte aufgeschlossene Juristen, die das Überkommene nicht auch schon als das Optimale ansehen, ein tiefes Unbehagen darüber, daß die schillernde Figur des „besonderen Gewaltverhältnisses“ und die bloßen Verwaltungsvorschriften der Dienst- und Vollzugsordnung dazu herhalten mußten, die Lebensverhältnisse der Gefangenen im Vollzug zu definieren. Was den Gefangenen im konkreten Falle an Rechten und Pflichten zustand, das war nicht durch die Willenserklärung einer demokratisch gewählten zentralen Volksvertretung geregelt, sondern den Anordnungen der Bürokratie, ergänzt durch die Rechtsprechung einzelner Oberlandesgerichte überlassen. Hier ist bereits darauf hingewiesen worden, daß das Bundesverfassungsgericht schließlich diesen Zustand durch eine Entscheidung aus dem Jahre 1972 für unhaltbar erklärt hat.

Herr Kollege Dr. Heinsen hat bereits darauf hingewiesen, daß der damalige Bundesjustizminister Dr. Gustav Heinemann eine Expertenkommission einsetzte, die die Grundzüge für ein Strafvollzugsgesetz erarbeiten sollte. Was uns heute vorliegt, ist im wesentlichen die Frucht dieser Arbeit der Expertenkommission. Man muß dankbar anerkennen, wieviel Mühe aufgewendet wurde, um die Grundlinien für die Tätigkeit des Strafvollzuges darzulegen.

Dabei hat sich allerdings auch gezeigt, wie schwierig es ist, dieses Neuland bewohnbar zu machen. Der umfangreiche Katalog von Änderungsvorschlägen des Bundesrates zeigt dies mit aller Deutlichkeit. Es muß ja darum gehen, nicht nur inhaltlich unbestreitbare Grundsätze und Einzelregelungen irgendwie als Paragraphen zu Papier zu bringen. Vielmehr haben die **Normen des Strafvollzugsgesetzes** allesamt **justitiabel** zu sein. Die Vorschriften dieses Gesetzes sind Arbeitsgrundlage nicht nur für Vollzugsbeamte, sondern ebenso für die Richter, die sich mit Beschwerden und Klagen nach diesem Gesetz beschäftigen müssen. Das macht es erforderlich, den besonderen Feinheit der juristischen Dogmatik und

- (A) dem Gebot einer einsichtigen Systematik ebenso Rechnung zu tragen wie einer exakten Wortwahl und einer sauberen Abgrenzung der verwendeten Begriffe. Ich bin deshalb der Meinung, daß über die Anregungen des Bundesrates hinaus in dieser Hinsicht noch eine Menge geleistet werden kann und auch muß, um die Anwendbarkeit des Gesetzes sicherzustellen.

Was ich an dem Entwurf der Bundesregierung besonders begrüße, ist, daß dort auf eine Festschreibung der Strafzwecke verzichtet wurde und daß statt dessen die Resozialisierungsarbeit im Vollzug ganz in den Vordergrund gestellt, ja geradezu der Vollzugsarbeit zugrunde gelegt wurde. Wie Sie alle wissen, ist die **Diskussion über die Strafzwecke** noch nicht zum Ende gekommen. Sie wird geführt von Philosophen, Kriminologen, Juristen bis hin zu den Politikern. Ich meine, der Gesetzgeber wäre überfordert, wenn er sich klar und deutlich etwa für oder, wie ich es für richtig fände: gegen den Vergeltungsgedanken im Strafrecht ausspräche. Hingegen ist es ebenso realistisch wie richtig und, wenn ich es richtig sehe, unbestritten, das **Primat der Resozialisierung im Strafvollzug** gesetzlich zu verankern. Hier ist eine Leitlinie gesetzt, an der alle einzelnen Vorschriften zu messen sind und an der bei ihrer Auslegung die Orientierung zu finden ist.

- (B) Dabei bedarf es in diesem Kreise keiner Betonung, daß Resozialisierung nicht identisch ist mit „weicher Welle“, daß damit unsere Strafanstalten nicht zu Erholungsheimen werden, sondern daß ganz im Gegenteil Resozialisierung den Anspruch auf die Mitarbeit des Gefangenen erhebt. Er soll nicht mehr, wie in früherer Zeit, in dumpfen Gewölben passiv die Strafe über sich ergehen lassen, sondern er wird am Arbeitsplatz in der Anstalt ebenso wie in seiner dortigen Freizeit pädagogisch gefordert. Er soll mit seiner Persönlichkeitsstruktur in die Lage versetzt werden, später in der Freiheit ein Leben ohne Straftaten zu führen.

Ich weiß, daß man hiergegen vorbringen kann, oftmals sei es zu spät, um die Persönlichkeit des Gefangenen noch grundlegend zu ändern, und oftmals sei es ja auch die Gesellschaft, die den Entlassenen mit ihrer anonymen Unmenschlichkeit wieder in die Welt der Kriminalität zurückschicke. Ich nehme diese Einwände sehr ernst. Aber ich meine, daß uns, die das Schicksal vor dem Weg in die Kriminalität bewahrt hat, die moralische Verpflichtung obliegt, alles in unserer Macht Stehende wenigstens zu versuchen, um die Straftäter für die Zukunft zu bessern. Und der Appell an die Gesellschaft hat natürlich auch von dieser Stelle aus zu erfolgen. Der Erfolg der Bemühungen um die **Eindämmung der Kriminalität** hängt nicht nur von den staatlichen Bemühungen um einen fortschrittlichen Strafvollzug und ein entsprechendes Gesetz ab; er hängt auch ab von dem Willen aller Teile unserer Bevölkerung, aktiv an der Resozialisierung des einzelnen Täters mitzuwirken, und er hängt davon ab, daß die Gesellschaft mit ihren Institutionen so eingerichtet wird, daß dem Anreiz zum Verbrechen Einhalt geboten wird.

Meine Damen und Herren, das Land Hessen wird dem Antrag der Freien und Hansestadt Hamburg nicht zustimmen. Das Land Hessen ist aber der Erwartung, daß die noch notwendigen ergänzenden gesetzlichen Regelungen über das zeitliche **Inkrafttreten** bestimmter Einzelbestimmungen möglichst bald nach Klärung der finanziellen Vorfragen erfolgen werden. Eine weitere zeitliche Hinausschiebung der notwendigen Entscheidung würde dieses Gesetz zu einer Scheinreform degradieren und die Glaubwürdigkeit einer wirklich beabsichtigten Reform in Zweifel stellen.

Präsident Dr. h. c. Goppel: Ich danke dem Herrn Kollegen Hemfler. Zum Wort hat sich Herr Ministerpräsident Stoltenberg (Schleswig-Holstein) gemeldet.

Dr. Stoltenberg (Schleswig-Holstein): Herr Präsident, meine Damen und Herren! Die **Schleswig-Holsteinische Landesregierung** stimmt den Zielen des Strafvollzugsgesetzes der Bundesregierung in wesentlichen Punkten zu, hält sie jedoch in einer Reihe von Fragen für erheblich verbesserungsbedürftig. Es ist nicht ausreichend, daß in den Grundsätzen des Gesetzentwurfs nur das richtige Ziel einer Behandlung des Verurteilten herausgestellt wird. Der Strafvollzug ist auch zu den umfassenden Aufgaben der Strafrechtspflege in Bezug zu setzen. Durch die von der Bundesregierung vorgeschlagene Fassung des § 2 werden Tendenzen bestärkt, den **Strafvollzug** aus dem **Zusammenhang mit dem Strafrecht** herauszulösen und den Straftäter isoliert als Objekt therapeutischer Behandlung zu sehen. Wir treten deshalb für eine Fassung dieser grundlegenden Bestimmung des Gesetzentwurfs ein, die ausdrücklich von der Verantwortlichkeit des Verurteilten ausgeht und dabei das vorrangige Ziel eines modernen Strafvollzugs, den Straftäter auf ein Leben ohne Straftaten vorzubereiten, beachtet. (D)

Ich möchte gern auch noch eine kurze Anmerkung zu den wichtigen **Verbesserungen in der sozialen Situation** machen: der Einführung des Arbeitsentgelts, der Einbeziehung der Gefangenen in die Sozial- und Arbeitslosenversicherung. Diese Vorschläge der Bundesregierung sind grundsätzlich zu bejahen aus Gesichtspunkten, die sich in dem ausführlichen Bericht des Rechtsausschusses widerspiegeln. Die Bundesregierung — hier möchte ich ausdrücklich dem Berichterstatter des Finanzausschusses zustimmen — macht es sich jedoch zu einfach, wenn sie auch hier wieder einmal **Reformen allein zu Lasten der Länder** plant, ohne gleichzeitig klare Aussagen zu den Fragen der anstehenden Finanzierungsproblematik zu machen.

Auch die verfahrensmäßig ungewöhnliche Form eines Vorratsgesetzes hebt diese Schwierigkeit nicht auf. In der Begründung des Entwurfs sind allein die durch das Arbeitsentgelt auf die Länder entfallenden Mehrausgaben mit 173 Millionen DM beziffert. Die Kosten der Sozial- und Arbeitslosenversicherung sind bisher nicht angegeben worden. Es ist aber gewiß nicht zu hoch gegriffen, wenn hierfür ein Betrag

- (A) von mindestens 30 Millionen DM veranschlagt werden muß. Eine ebenso schwierige Situation kommt auf die Länder durch die von der Bundesregierung mit 40 bis 50 Millionen DM bezifferten laufenden Mehrausgaben und rund 300 Millionen DM für einmalige Aufwendungen zu. Die tatsächlichen Leistungen werden wahrscheinlich noch erheblich höher liegen. So hatte die Bundesregierung für die einmaligen Aufwendungen noch im April 1972 einen Betrag von 1,3 Milliarden DM langfristig errechnet. Schließlich wissen wir alle aus der konkreten Situation unserer Strafvollzugsanstalten, daß es einen erheblichen Nachholbedarf gibt, der in bestimmter Frist, unabhängig von dieser Gesetzgebung, erbracht werden muß.

Deshalb möchte ich in der Diskussion zwischen dem Herrn Bundesjustizminister und dem Berichterstatter des Finanzausschusses ausdrücklich sagen, daß im weiteren Gesetzgebungsverfahren ein Weg gefunden werden muß, wie die **hohen finanziellen Belastungen** von 300 bis 400 Millionen DM pro Jahr, die das Gesetz zusätzlich für die Länder erbringt, begrenzt, stufenweise eingeführt und **ausgewogen zwischen Bund und Ländern getragen** werden können.

- Dies berührt eine grundsätzliche Problematik. Es ist nicht die einzige Vorlage, die wir in dieser Sitzung behandeln, die zu neuen Finanzverpflichtungen für die Länder führt. Es kann, Herr Bundesjustizminister — wenn ich das zu Ihrer Enttäuschung über den Bericht des Finanzausschusses sagen darf —, nicht so sein, daß die Bundesregierung zu Beginn dieser Wahlperiode wieder eine ganze Reihe von durchaus sachlich wünschenswerten oder zumindest diskutablen Gesetzesinitiativen vorlegt oder in der Öffentlichkeit, wie jetzt bei der Bildungsplanung und -finanzierung, durch die zuständigen Minister vertritt, während die **Steuerbeschlüsse der Bundesregierung** vom vergangenen Wochenende — einmal ganz unabhängig von ihrer konjunkturpolitischen Problematik — mit Wirkung vom 1. Juli dieses Jahres **ausschließlich Mehreinnahmen für die Bundeskasse** bringen sollen. Dieser Widerspruch ist aus der Sicht der Länder nicht akzeptabel.
- (B)

Der beste Beitrag, den Sie, Herr Bundesjustizminister, für das weitere Schicksal dieses Gesetzes leisten können, ist, in den bevorstehenden Kabinettsberatungen sich mit Nachdruck dafür einzusetzen, daß die Bundesregierung bei der Weiterentwicklung ihrer Steuervorstellungen und bei der notwendigen **Neufestsetzung der Steueranteile zwischen Bund und Ländern** den Ländern konstruktive Angebote für eine bessere Finanzausstattung macht, die uns auch in den Stand bringen, im zweiten Durchgang einem solchen Gesetz endgültig zuzustimmen. Ich möchte den Vorbehalt, der insoweit in der Berichterstattung des Finanzausschusses zum Ausdruck kam, in diesem Punkte für die Schleswig-Holsteinische Landesregierung ausdrücklich unterstreichen. Wir können wünschenswerten Gesetzen, die neue Belastungen für die Länder bringen, nur dann zustimmen, wenn auch in der Frage der Finanzausstattung die Bundesregierung den Belangen der Länder und Gemeinden in einer ganz anderen Weise Rechnung trägt, als dies

- zuletzt in den auch insoweit kritikbedürftigen Beschlüssen vom vergangenen Wochenende geschehen ist.
- (C)

Präsident Dr. h. c. Goppel: Ich danke Herrn Ministerpräsident Dr. Stoltenberg. Herr Justizminister Dr. Bender und Herr Senator Dr. Heins haben sich zu den Anträgen zu Wort gemeldet. Ich rufe Sie auf, wenn die Anträge kommen. Besteht damit Einverständnis?

(Widerspruch.)

— Gut! Dann Herr Dr. Bender, bitte.

Dr. Bender (Baden-Württemberg): Herr Präsident, meine Damen und Herren! Der Entwurf des Strafvollzugsgesetzes in seiner vorliegenden Konzeption wird von der **Baden-Württembergischen Landesregierung** grundsätzlich begrüßt. Ohne Frage ist dieser Entwurf als ein wichtiger Beitrag zur Fortentwicklung des Strafvollzugs anzusehen, wobei die Dringlichkeit der Verabschiedung des Gesetzes im Hinblick auf den Beschluß des Bundesverfassungsgerichts vom 14. März 1972 nicht betont zu werden braucht.

Gleichwohl erscheint der Entwurf in verschiedener Hinsicht verbesserungsbedürftig, wie sich aus den zahlreichen Empfehlungen des Rechtsausschusses ergibt. Die **Länder Baden-Württemberg, Bayern, Rheinland-Pfalz, Saarland und Schleswig-Holstein** haben darüber hinaus — wie Ihnen bekannt ist — einen **Antrag zu § 2** gestellt, den ich kurz begründen darf.

(D)

Ein **humaner Strafvollzug**, der dem Fortschritt und wissenschaftlichen Erkenntnissen verpflichtet ist, hat darauf hinzuwirken, dem Gefangenen alle notwendigen sozialen, psychologischen, pädagogischen und beruflichen Hilfestellungen zu geben, um ihn zu befähigen, nach der Entlassung ein Leben ohne Straftaten zu führen. Eine solche Zielsetzung ist nicht nur ein Gebot der Menschlichkeit, sondern auch der kriminalpolitischen Zweckmäßigkeit, da hiervon ein Erfolg für die Bekämpfung der Kriminalität erwartet werden kann.

Als vorrangiges Ziel des Vollzugs muß daher gelten, den Gefangenen zu einem gesetzestreuem Leben zu führen bzw. zurückzuführen.

Es hieße aber die Augen vor der Wirklichkeit verschließen, wollte man nicht der Tatsache Rechnung tragen, daß zu den Aufgaben des Vollzugs außerdem die **Sicherung der Allgemeinheit vor gefährlichen Rechtsbrechern** gehört. Darüber hinaus gibt es im Vollzug nicht wenige Rechtsbrecher, die einer positiven Beeinflussung nicht zugänglich sind, sei es, daß sie diese ablehnen, daß sie ihrer nicht bedürfen oder daß eine Besserung aus sonstigen Gründen nicht erreichbar erscheint. Ein an der Wirklichkeit orientiertes Strafvollzugsgesetz darf daher nicht einseitig, wie im Regierungsentwurf vorgesehen, den Behandlungsgedanken in den Vordergrund stellen, ohne die anderen Vollzugszwecke überhaupt nur zu erwähnen.

- (A) Eine solche Regelung ließe befürchten, daß in der Vollzugs- und Gerichtspraxis bei Zweifeln über die Auslegung von Einzelschriften einseitig nur der Behandlungsgedanke zur Richtschnur würde, ohne daß die anderen Vollzugsträger angemessene Berücksichtigung finden könnten.

Schon der Rechtsausschuß hat Empfehlungen zu den Grundsätzen der §§ 2 bis 4 erarbeitet, die, auf ähnlichen Überlegungen fußend, eine Ergänzung des Entwurfs vorsehen. Über diese Überlegungen hinaus erscheint es uns jedoch notwendig, den § 2 aus den dargelegten Gründen umzugestalten und die Aufgaben des Vollzugs umfassend und vollständig zu normieren.

Ich bitte daher, den Antrag zu unterstützen.

Präsident Dr. h. c. Goppel: Ich danke Herrn Kollegen Dr. Bender und rufe Herrn Senator Dr. Heinsen (Hamburg) auf.

- (B) **Dr. Heinsen** (Hamburg): Herr Präsident! Meine sehr geehrten Damen und Herren! Für den **Senat der Freien und Hansestadt Hamburg** möchte ich zur Begründung der hamburgischen Anträge Drucksachen 71/6 und 71/7 aus 1973 dem, was ich als Bericht-erstatte über die Notwendigkeit der Festsetzung eines fixen **Termins für das Inkrafttreten** der Bestimmungen über **Arbeitsentgelt** und **Sozialversicherung** für die kriminalpolitische Zielsetzung dieses Gesetzes gesagt habe, nur noch einen Gesichtspunkt hinzufügen. Jedes Offenhalten des Termins für das Inkrafttreten des Kerns der Reform muß den Eindruck erwecken, als werde die eigentliche Reform auf unbestimmte Zeit verschoben. Wer aber Erwartungen erweckt und nicht sagt, wann sie erfüllt werden sollen, schafft Enttäuschungen, die zu erheblicher Unruhe in unseren Strafanstalten führen können. Meine Damen und Herren! Dem sollten wir unsere Beamten nicht aussetzen — und ich weiß, wovon ich spreche.

Auch die berechtigten **Einwendungen der Finanzminister** rechtfertigten nicht ein Offenhalten des Termins. Wenn es richtig ist — und ich meine, es ist richtig —, daß diese Maßnahmen notwendig sind, um die sehr viel höheren Gesamtaufwendungen für den Strafvollzug erst sinnvoll zu machen und um weitere ebenfalls sehr viel höhere Aufwendungen für die Verbrechensbekämpfung und die Schadenswiedergutmachung zu vermeiden, so wird hier an der falschen Stelle gespart. Der richtige Ansatzpunkt ist die Einbringung der **Mehrkosten der Länder** in die bevorstehenden **Finanzausgleichsverhandlungen mit dem Bund**. Dahin zielt die mit unserem Antrag in Verbindung stehende hamburgische Empfehlung für eine Entschliebung ab, ebenso übrigens wie die Entschliebung des Finanzausschusses zu I der Empfehlungsdrucksache.

Ich darf Sie daher sehr herzlich bitten, dem Antrag und der Entschliebung, die zusammengehören, zuzustimmen.

Präsident Dr. h. c. Goppel: Ich danke Herrn Senator Dr. Heinsen. Weitere Wortmeldungen liegen mir nicht mehr vor. Ich schließe daher die allgemeine Aussprache und komme zur Sachbehandlung.

Es liegen vor die Empfehlungen der Ausschüsse in Drucksache 71/1/73, der Antrag des Landes Nordrhein-Westfalen in Drucksache 71/2/73, der Antrag der Länder Baden-Württemberg, Bayern, Rheinland-Pfalz, Saarland und Schleswig-Holstein in Drucksache 71/3/73, der Antrag des Landes Baden-Württemberg in Drucksache 71/4/73, der Antrag des Freistaates Bayern in Drucksache 71/5/73, die Anträge der Freien und Hansestadt Hamburg, von denen wir soeben hörten, in Drucksachen 71/6/73 und 71/7/73.

Ich darf auf diese Drucksachen hinweisen und komme nun zur Abstimmung.

Zur Abstimmung rufe ich zunächst in Drucksache 71/1/73 die Empfehlung unter I und den Antrag Hamburgs in Drucksache 71/7/73 auf.

(Dr. Heinsen: Ich bitte über I absatzweise abzustimmen!)

— Gut! — Beide Entschliebungen schließen sich aus. Wir stimmen also absatzweise zunächst über die weitergehende Entschliebung in Drucksache 71/1/73 unter I ab. Wer dem ersten Absatz zustimmt, den bitte ich um ein Handzeichen. — Das ist die Mehrheit.

Wer dem 2. Absatz derselben Drucksache zuzustimmen wünscht, den bitte ich um ein Handzeichen. (D) — Das ist ebenfalls die Mehrheit; damit ist der Antrag Hamburgs in Drucksache 71/7/73 erledigt.

Wir stimmen dann über die Drucksache 71/1/73 unter II ab. Wer Ziff. 1 zustimmen will, den bitte ich um ein Handzeichen. — Das ist die Mehrheit.

Die Ausschlußempfehlung unter Ziff. 2 und der Antrag der fünf Länder in Drucksache 71/3/73 schließen sich aus. Wir stimmen zunächst über diesen Antrag in Drucksache 71/3/73 und die damit in Zusammenhang stehende Ausschlußempfehlung in Drucksache 71/1/73 unter Ziff. 75 gemeinsam ab. Wer zustimmen will, den bitte ich um das Handzeichen. — Das ist die Mehrheit. Damit ist die Ausschlußempfehlung in Drucksache 71/1/73 unter Ziff. 2 erledigt.

Über Ziff. 3 Buchst. a bis d und Ziff. 80 stimmen wir gemeinsam ab. Wer zustimmen will, den bitte ich um ein Handzeichen. — Das ist die Mehrheit.

Über Ziff. 4 und Ziff. 54 stimmen wir gemeinsam ab. Wer dafür ist, den bitte ich um Handzeichen. — Das ist die Mehrheit.

Ziff. 5! — Mehrheit.

Ziff. 6! — Mehrheit.

Ziff. 7! — Mehrheit.

Ziff. 8 Buchst. a und b! — Mehrheit.

Ziff. 9! — Mehrheit.

Ziff. 10 Buchst. a und b! — Mehrheit.

(A) Über Ziff. 11 und Ziff. 12 stimmen wir gemeinsam ab. Wer zustimmen will, den bitte ich um das Handzeichen. — Mit Mehrheit angenommen.

Ziff. 13 Buchst. a und b! — Das ist auch die Mehrheit.

Ich rufe dann den Antrag Baden-Württembergs in Drucksache 71/4/73 auf. Wer zustimmen will, den bitte ich um das Handzeichen. — Das ist die Minderheit, damit abgelehnt.

Wir setzen die Abstimmung über die Ausschlußempfehlungen in Drucksache 71/1/73 auf Seite 13 fort. Wenn Sie damit einverstanden sind, rufe ich die Ziffern 14 bis 19 gemeinsam auf. — Es erhebt sich kein Widerspruch. Wer dafür ist, den bitte ich um das Handzeichen. — Das ist die Mehrheit.

Bevor wir über Ziff. 20 abstimmen, weise ich darauf hin, daß bei Annahme von Ziff. 20 die auf Seite 18 der Drucksache in einem Randvermerk festgehaltenen Folgen eintreten. Wenn Ziff. 20 abgelehnt wird, entfällt der Antrag Bayerns in Drucksache 71/5/73. Der Rechtsausschuß widerspricht auf Seite 19 der Empfehlung unter Ziff. 20.

Wer also Ziff. 20 zustimmen will, den bitte ich um ein Handzeichen. — Das ist die Minderheit; damit entfällt der Antrag Bayerns.

Ich rufe sodann die Ziffern 21, 22, 23, 24, 25 auf.

(Willms: Bis einschließlich 24!)

— Bis einschließlich 24! Wer also den Ziffern 21 bis 24 zustimmt, den bitte ich um ein Handzeichen. —

(B) Das ist die Mehrheit.

Ich rufe Ziff. 25 auf. Wer zustimmt, den bitte ich um Handzeichen. — Das ist auch die Mehrheit.

Ich bitte Sie zuzustimmen, daß wir über die Ziffern 26 bis 33 gemeinsam abstimmen.

(Widerspruch.)

— Nein, dann rufe ich einzeln auf.

Ziff. 26 Buchst. a und b! — Mehrheit.

Ziff. 27! — Mehrheit.

Ziff. 28! — Mehrheit.

Ziff. 29 Buchst. a und b! — Ebenfalls die Mehrheit.

Ziff. 30! — Auch die Mehrheit.

Ziff. 31 Buchst. a bis d! — Das ist auch die Mehrheit.

Ziff. 32! — Mehrheit.

Ziff. 33! — Mehrheit.

Über die Ziffern 34 und 89 Buchst. a stimmen wir gemeinsam ab. Wer stimmt zu? — Das ist die Mehrheit.

Ziff. 35! — Mehrheit.

Ziff. 36! — Mehrheit.

Ziff. 37! — Mehrheit.

Ziff. 38 Buchst. a und b! — Mehrheit.

Ziff. 38 Buchst. c! — Mehrheit.

Ziff. 38 Buchst. d! — Mehrheit.

(C)

Wenn Sie damit einverstanden sind, stimmen wir über die Ziffern 39 bis 44 gemeinsam ab. — Keine Einwendung! Wer ist für die Annahme dieser Ziffern? — Das ist die Mehrheit.

Über die Ziffern 45 und 46 Buchst. b stimmen wir gemeinsam ab. Wer zustimmen will, den bitte ich um das Handzeichen. — Das ist die Mehrheit.

Ziff. 46 Buchst. a! — Mehrheit.

Ziff. 47! — Mehrheit.

Ziff. 48! — Mehrheit.

Ziff. 49! — Auch die Mehrheit.

Ziff. 50 Buchst. a! — Mehrheit.

Die Empfehlung unter Ziff. 50 Buchst. b und der Antrag des Landes Nordrhein-Westfalen in Drucksache 71/2/73 schließen sich aus. Der Ausschuß für Kulturfragen widerspricht der Empfehlung unter Ziff. 50 Buchst. b. Ich rufe zunächst Ziff. 50 Buchst. b auf. Wer zustimmen will, den bitte ich um ein Handzeichen. — 19 Stimmen. Das ist die Minderheit; abgelehnt.

Wir stimmen dann über den Antrag Nordrhein-Westfalen in Drucksache 71/2/73 ab. Wer dafür ist, den bitte ich um ein Handzeichen. — Das ist die Mehrheit.

Ich rufe dann auf Seite 39 der Ausschlußempfehlungen Ziff. 51 auf. Wer dafür ist, den bitte ich um ein Handzeichen. — Das ist die Mehrheit.

Wenn Sie damit einverstanden sind, stimmen wir über die Ziff. 52, Ziff. 53, Ziff. 55 bis Ziff. 59 gemeinsam ab. Wer zustimmen möchte, den bitte ich um ein Handzeichen. — Das ist die Mehrheit. Über Ziff. 54 haben wir bereits abgestimmt.

Ziff. 60! — Mehrheit.

Ziff. 61 Buchst. a bis c! — Mehrheit.

Ziff. 62 Buchst. a und b! —

(Zuruf: Bitte getrennte Abstimmung!)

— Also zunächst 62 Buchst. a. Wer dafür ist, den bitte ich um ein Handzeichen. — Das ist die Mehrheit.

Wer für 62 Buchst. b ist, den bitte ich um ein Handzeichen. — Das ist auch die Mehrheit.

Ziff. 63! — Mehrheit.

Ziff. 64! — Mehrheit.

Ziff. 65 Buchst. a! — Mehrheit.

Ziff. 65 Buchst. b! — Mehrheit.

Ziff. 65 Buchst. c! — Ebenfalls die Mehrheit.

Der Empfehlung unter Ziff. 65 Buchst. d widerspricht der Rechtsausschuß. Wer Ziff. 65 Buchst. d zustimmen will, den bitte ich um ein Handzeichen. — Das ist die Minderheit, abgelehnt.

Ziff. 66! — Mehrheit.

Ziff. 67! — Mehrheit.

Ziff. 68 Buchst. a! — Mehrheit.

Ziff. 68 Buchst. b! — Mehrheit.

- (A) Ziff. 69 Buchst. a! — Auch die Mehrheit.
 Ziff. 69 Buchst. b! — Auch die Mehrheit.
 Ich darf abstimmen lassen über Ziff. 70 bis einschließlich Ziff. 74. — Das ist die Mehrheit.
 Über Ziff. 75 ist entschieden.
 Ich lasse abstimmen über Ziffern 76 bis 78. — Das ist die Mehrheit.
 Ziff. 79 Buchst. a und b sowie Ziff. 82 Buchst. a! — Das ist die Mehrheit.
 Ziff. 79 Buchst. c! — Auch die Mehrheit.
 Über Ziff. 80 ist entschieden.
 Ziff. 81! — Die Mehrheit.
 Über Ziff. 82 Buchst. a ist abgestimmt.
 Ziff. 82 Buchst. b! — Die Mehrheit.
 Ziff. 83 und Ziff. 84! — Die Mehrheit.
 Der Empfehlung unter Ziff. 85 auf Seite 61 widerspricht der Rechtsausschuß. Wer dieser Ziffer trotzdem zustimmen will, den bitte ich um das Handzeichen. — Das ist die Minderheit; abgelehnt.
 Ziff. 86! — Die Mehrheit.
 Ziff. 87 Buchst. a und b! — Die Mehrheit.
 Ziff. 88! — Auch die Mehrheit.
 Ziff. 89 Buchst. a ist erledigt.
 Ziff. 89 Buchst. b! — Die Mehrheit.
 Darf ich abstimmen lassen über Ziff. 90, Ziff. 91, Ziff. 92 und Ziff. 93 Buchst. a?
 (B) (Zuruf: Bitte getrennt!)
- Dann stimmen wir getrennt ab.
 Ziff. 90! — Die Mehrheit.
 Ziff. 91! — Die Mehrheit.
 Ziff. 92! — Die Mehrheit.
 Ziff. 93 Buchst. a! — Auch die Mehrheit.
 Der Empfehlung unter Ziff. 93 Buchst. b auf Seite 66 und 67 widerspricht der Rechtsausschuß. Wenn wir Ziff. 93 Buchst. b annehmen, entfällt der Satz 1 der Empfehlung unter Ziff. 93 Buchst. c. Ich darf also jetzt Ziff. 93 Buchst. b aufrufen und darüber abstimmen lassen. — Die Mehrheit; angenommen.
 Dann stimmen wir über Ziff. 93 Buchst. c ab, und zwar nur über § 145 Abs. 2 Satz 2 des Entwurfs. — Das ist die Mehrheit.
 Ziff. 94! — Die Mehrheit.
 Ziffern 95 bis 100! — Die Mehrheit.
 Ziff. 101! — Auch die Mehrheit.
 Wir stimmen dann über die Ziffern 102 bis 108 ab. — Das ist die Mehrheit.
 Ziff. 109 Buchst. a! — Auch die Mehrheit.
 Der Empfehlung unter Ziff. 109 Buchst. b wird vom Rechtsausschuß widersprochen. Wer der Ziff. 109 Buchst. b zustimmen will, den bitte ich um

das Handzeichen. — Das ist die Minderheit; abgelehnt. (C)

Ziff. 109 Buchst. c! — Die Mehrheit.

Ziff. 110! — Auch die Mehrheit.

Der Rechtsausschuß widerspricht der Empfehlung unter Ziff. 111. Wenn wir Ziff. 111 annehmen, entfallen Ziff. 112 und 113. Wer der Ziff. 111 trotz des Widerspruchs des Rechtsausschusses zustimmt, den bitte ich um das Handzeichen. — Der Antrag ist abgelehnt.

Wir müssen deshalb über Ziff. 112 und 113 entscheiden. Ich lasse über Ziff. 112 Buchst. a abstimmen. — Die Mehrheit.

Ziff. 112 Buchst. b! — Auch die Mehrheit.

Ziff. 113! — Auch die Mehrheit.

Über Ziff. 114 Buchst. a ist entschieden.

Ich darf nunmehr den Antrag von Hamburg in Drucksache 71/6/73 aufrufen, bei dessen Annahme die Empfehlungen des Rechtsausschusses unter Ziff. 114 Buchst. b und c entfallen. Ich lasse zunächst über den Antrag von Hamburg in Drucksache 71/6/73 abstimmen. — Das ist die Minderheit; abgelehnt.

Ich lasse daher über Drucksache 71/1/73 Ziff. 114 Buchst. b abstimmen. — Das ist die Mehrheit; angenommen.

Der Empfehlung unter Ziff. 114 Buchst. c widerspricht der Finanzausschuß. Wer trotzdem zustimmen will, den bitte ich um das Handzeichen. — Das ist die Minderheit; Ziff. 114 Buchst. c ist abgelehnt. (D)

Wir setzen die Abstimmung über die Ausschussempfehlungen mit Ziff. 115 fort. — Die Mehrheit; angenommen.

Bei Annahme der Empfehlung unter Ziff. 116 Buchst. a entfällt die Empfehlung unter Buchst. b; weiter schließen sich in der Empfehlung unter Buchst. a die Nr. 1 des § 182 und die Empfehlung unter Buchst. d Doppelbuchst. cc aus. Ich rufe also jetzt Ziff. 116 Buchst. a auf, und zwar nur bezüglich § 182 Nr. 1. Wer § 182 Nr. 1 zustimmen will, den bitte ich um das Handzeichen. — Angenommen. Damit ist die Empfehlung unter Buchst. d Doppelbuchst. cc erledigt.

Dann stimmen wir noch über Ziff. 116 Buchst. a ab, und zwar § 182 Nr. 2, 3 und 4. Wer § 182 Nr. 2 zustimmen will, den bitte ich um das Handzeichen. — Angenommen. Damit ist Buchst. b aus Ziff. 116 erledigt.

§ 182 Nr. 3 und 4! — Angenommen.

Ziff. 116 Buchst. c mit den in der Drucksache vermerkten Folgeänderungen! — Angenommen.

Ziff. 117 Buchst. a, b und c! — Angenommen.

Demnach hat der Bundesrat gemäß Art. 76 Abs. 2 GG zu dem Gesetzentwurf die soeben angenommene **Stellungnahme beschlossen. Im übrigen** erhebt der Bundesrat **keine Einwendungen**. Das Büro des Rechtsausschusses wird ermächtigt, die erforder-

- (A) derlichen redaktionellen Anpassungen vorzunehmen. Ich stelle das Einverständnis fest.

Unter III der Drucksache 71/1/73 empfiehlt der Rechtsausschuß, Herrn Senator Dr. Heinsen (Hamburg) und Herrn Minister Theisen (Rheinland-Pfalz) **als Beauftragte des Rechtsausschusses** für die Beratungen des Gesetzentwurfs **im Bundestag zu bestellen**. Wird dem zugestimmt? — Das ist der Fall, damit ist auch dies beschlossen. Ich darf den Punkt 3 abschließen.

Ich rufe jetzt nach unserer Vereinbarung Punkt 53 der Tagesordnung auf:

Entwurf eines Gesetzes zur **Neuordnung der Besoldung im Hochschulbereich** (Drucksache 590/72)

Gemeinsamer Antrag aller Länder.

Soll der Antrag begründet werden? — Herr Minister Titzck berichtet für den Innenausschuß, für den Finanzausschuß Herr Minister Wertz und als Berichterstatter für den Kulturausschuß Herr Kultusminister Dr. Hahn.

Titzck (Schleswig-Holstein), Berichterstatter: Herr Präsident! Meine Damen, meine Herren! Mir obliegt die Aufgabe, Ihnen für den federführenden **Innenausschuß** Bericht zu erstatten. Nach Abstimmung mit dem Herrn Vorsitzenden des Finanzausschusses werde ich dessen besondere Anliegen einer gesonderten Berichterstattung überlassen. Ich beschränke mich ferner in meinem Bericht auf die Erläuterung zu **Fragen des Beamten- und Besoldungsrechts**. Die Beurteilung aus bildungspolitischer Sicht wird, wie wir soeben von Ihnen, Herr Präsident, hörten, von meinem Kollegen aus dem Ausschuß für Kulturfragen vorgenommen.

Wir haben es hier mit einem wichtigen Gesetzesvorhaben aus dem Bereich des öffentlichen Dienstrechts zu tun, das Bund und Länder in die Lage versetzen soll, die überkommene **Personalstruktur des Hochschulbereiches** den veränderten Verhältnissen und den sich aus den jetzigen Zielvorstellungen ergebenden personalrechtlichen Konsequenzen anzupassen. Es handelt sich damit um eines der dringendsten Reformfordernisse im Hochschulbereich. Ich darf mit Befriedigung feststellen, daß über die in dem vorliegenden Gesetzentwurf aufgeworfenen Fragen jedenfalls eine so weitgehende Übereinstimmung unter den Ländern erzielt werden konnte, daß der Entwurf heute behandelt werden kann.

Ich darf in Ihre Erinnerung zurückerufen, daß der im November 1972 eingebrachte Entwurf aller Länder zunächst nur besoldungsrechtliche Regelungen enthielt. Dafür war die Erwägung maßgebend, daß die notwendigen beamtenrechtlichen Regelungen, insbesondere eine Änderung der bisherigen §§ 105 bis 114 des Beamtenrechtsrahmengesetzes, in dem Entwurf der Bundesregierung für ein **Hochschulrahmengesetz** enthalten waren. Nachdem durch die vorzeitige Beendigung der vergangenen Legislaturperiode des Bundestages dieser Entwurf der Bundes-

regierung erledigt war und andererseits ein Zeitpunkt für die erneute Einbringung eines Hochschulrahmengesetzes nicht abzusehen ist, schlägt der Innenausschuß dem Plenum vor, eine Ergänzung des ursprünglichen Entwurfs um die zur Verwirklichung notwendigen **beamtenrechtlichen Bestimmungen** vorzunehmen. Der Innenausschuß ist ebenso wie der Kulturausschuß und, soweit ich sehe, auch der Finanzausschuß der Meinung, daß die Neugestaltung des Besoldungsrechts im Hochschulbereich nicht länger aufgeschoben werden kann. Deshalb muß die Regelung über die Personalstruktur unserer Hochschulen vorgezogen und mit der Neugestaltung des Besoldungsrechts verbunden werden. Dies ist besonders für diejenigen Länder von Bedeutung, die in neueren Hochschulgesetzen bereits dem früheren Entwurf eines Hochschulrahmengesetzes angepaßte personalrechtliche Regelungen getroffen haben, die derzeit durch Bundesrecht blockiert sind.

Bedenken gegen dieses Verfahren dürften nach meiner Meinung nicht bestehen. Es sind einheitliche Vorstellungen zwischen Bund und Ländern über die Personalstruktur erarbeitet worden. Die Vorschläge der Bundesratsausschüsse nehmen diese Vorstellungen auf. Sie stimmen mit dem früheren Entwurf eines Hochschulrahmengesetzes überein, der insoweit — ich betone: insoweit — nicht umstritten war. Die spätere Einbringung eines Hochschulrahmengesetzes wird nicht gehindert.

Der besoldungsrechtliche Teil des Gesetzentwurfs enthält eine **einheitliche Regelung des Besoldungsrechts** für alle Hochschulen des Bundes und der Länder. Für die hauptberuflich tätigen wissenschaftlichen und künstlerischen Lehrkräfte wird eine **Besoldungsordnung C** geschaffen, wobei für Assistenzprofessoren eine Besoldungsgruppe mit einem festen Grundgehalt und für die Professoren drei Besoldungsgruppen mit aufsteigenden Gehältern vorgesehen sind. Die wissenschaftlichen und künstlerischen Mitarbeiter, die Akademischen Räte, werden den Besoldungsgruppen A 13 bis A 16 der Besoldungsordnung A zugewiesen. In die Grundgehälter sind die bisherigen Kolleggeldpauschalen und ähnliche Zahlungen eingeschmolzen worden. Besitzstandsregelungen und Zuschußmöglichkeiten sollen praktikable Lösungen ermöglichen.

Zu diesem Abschnitt schlägt Ihnen der Innenausschuß lediglich einige kleinere Änderungen in den Überleitungsbestimmungen vor, die Sie auf Seite 17 bis 20 der Empfehlungsdrucksache finden.

Zum **neuen beamtenrechtlichen Teil** lassen Sie mich nur die wichtigsten Gesichtspunkte herausgreifen.

Die **Personalstrukturreform** will eine Neuordnung nach den in der Hochschule auszuübenden Funktionen im Sinne einer größeren Funktionsgerechtigkeit, eine Vereinheitlichung der Personalstruktur für alle Hochschularten, eine Objektivierung der Eingangs-voraussetzungen und damit eine Verbesserung der Chancengerechtigkeit der Lehrkörper und schließlich eine Sicherstellung des Leistungsprinzips im Hochschullehrerberuf erreichen.

- (A) Bei der Behandlung der einzelnen Bestimmungen gehe ich davon aus, daß wegen der weitgehenden Übereinstimmung der Ausschußempfehlungen meine Aufgabe nur darin bestehen kann, die kontroversen Punkte aufzuzeigen.

Der von mir vertretene federführende Innenausschuß hält ebenso wie der Finanzausschuß eine Ergänzung des § 96 des Beamtenrechtsrahmengesetzes für erforderlich. Die Frage, unter welchen Voraussetzungen bei den Leitern von Hochschulen und den hauptberuflichen Mitgliedern von Leitungsgremien ein **Eintritt in den Ruhestand** nach Ablauf der Amtszeit oder bei Erreichen der Altersgrenze zulässig sein soll, bedarf nach Auffassung dieser Ausschüsse einer einheitlichen Regelung. Mit dieser Frage im unmittelbaren Zusammenhang steht eine Ergänzung des § 176 a des Bundesbeamtengesetzes, die Sie auf Seite 11 der Empfehlungsdrucksache finden. Die Ausschüsse für Inneres und Finanzen treten hier für eine Ergänzung des Gesetzestextes ein, die sich an frühere Beschlüsse des Bundesrates sowie des Bundestagsausschusses für Bildung und Wissenschaft anschließt. Im übrigen wollen sie den Rechtszustand bei Bund und Ländern auch insoweit vereinheitlichen. Ich würde es deshalb begrüßen, wenn diesem Anliegen entsprochen würde.

- (B) Bei der Neufassung des § 106 Abs. 1 des Beamtenrechtsrahmengesetzes halten die Ausschüsse für Inneres und für Finanzen eine Ergänzung für erforderlich, um dem veränderten Bedürfnis in dem **Verhältnis von Forschung und Lehre** dadurch Rechnung tragen zu können, daß bestimmte Beamte zu einer Vermehrung ihrer Lehrveranstaltungen angehalten werden können. Ich brauche nur auf die Diskussion zum Numerus clausus zu verweisen, um die Berechtigung dieses Anliegens zu verdeutlichen. Selbstverständlich räumen auch die beiden genannten Ausschüsse der Forschung den ihr gebührenden Rang ein.

Als weiteren Punkt muß ich die Regelungen für die **Übernahme von vorhandenem Personal** in die neue Struktur des Hochschulbereichs ansprechen. Hier bestehen kontroverse Auffassungen, was angesichts der Vielgestaltigkeit der heutigen Lehrkörper unserer Hochschulen nicht verwunderlich ist. Einigkeit besteht darin, daß die heutigen ordentlichen und außerordentlichen Professoren sowie einige andere Beamtengruppen mit feststehender Qualifikation und verfestigten Rechtsverhältnissen ohne weiteres in die Stellung als Professor nach neuem Recht überzuleiten sind.

Schwieriger wird es bei der Behandlung der Dozenten im Beamtenverhältnis auf Widerruf, bei den Akademischen Räten, Studienräten im Hochschuldienst und Fachhochschullehrern. Die Ausschüsse für Innere Angelegenheiten und für Kulturfragen empfehlen eine weitergehende Übergangsregelung als der Ausschuß für Finanzen. Beamte aus diesem Bereich, die ausschließlich Aufgaben im Sinne des § 106 des Beamtenrechtsrahmengesetzes wahrnehmen, d. h. Lehre, Forschung oder Kunst an ihrer jeweiligen Hochschule betreiben, sollen nach Auffassung des Innen- und des Kulturausschusses einen

Rechtsanspruch auf Übernahme als Professor haben. (C) Nach Meinung des Finanzausschusses sollen sie nur bei Bedarf als Professoren zu übernehmen sein. Beamte, die bisher nur überwiegend die Aufgaben von Lehre, Forschung und Kunst an ihren Hochschulen wahrnehmen, sollen auch nach Meinung des Innen- und des Kulturausschusses nur nach Bedarf und nach Maßgabe der Haushaltslage als Professoren übernommen werden. Zur hochschulpolitischen Bedeutung dieser unterschiedlichen Lösungen wird sicherlich noch von anderer Seite gesprochen werden, so daß ich mich in dieser Frage auf die Darstellung des Problems beschränken kann.

Meine Damen und Herren, mit Rücksicht auf unsere umfangreiche Tagesordnung will ich es bei diesen Ausführungen bewenden lassen. Ich bitte Sie, die Einbringung des Gesetzentwurfs einschließlich der vom Innenausschuß empfohlenen Änderungen beim Deutschen Bundestag zu beschließen.

Präsident Dr. h. c. Goppel: Ich danke dem Herrn Berichterstatter und erteile das Wort Herrn Minister Wertz für den Finanzausschuß.

Wertz (Nordrhein-Westfalen), Berichterstatter: Herr Präsident! Meine Damen und Herren! Nach der eingehenden Berichterstattung des Herrn Berichterstatters des Innenausschusses darf ich mich für den **Finanzausschuß** auf eine Anmerkung beschränken.

Die zentrale Frage bei der Neuordnung der Hochschullehrerbesoldung war das Anliegen, die Grundsätze einer leistungsgerechten und funktionsbezogenen Besoldung mit der Vorstellung in Einklang zu bringen, nur noch ein Professorenamt im Hochschulbereich auszuweisen. Dabei galt es, die gewachsenen und stark differenzierten bisherigen Besoldungsbestandteile für Hochschullehrer abzulösen und zu vereinheitlichen. (D)

Die nunmehr vorgesehene **einheitliche Amtsbezeichnung „Professor“** sollte aber nach übereinstimmender Auffassung aller Beteiligten — auch der Verbände — keine Einheitsbesoldung zur Folge haben; vielmehr muß der Besoldungsrahmen im Sinne einer leistungsgerechten Bezahlung mindestens ebenso groß sein wie bisher. Das Ziel dieses Entwurfes ist es deshalb, eine wie auch immer geartete Besoldungsnivellierung zu vermeiden und den gewachsenen Besoldungsrahmen zu erhalten.

Während nun die Hochschulverbände diesen auch von ihnen gebilligten Grundgedanken durch Ausweisung nur einer Besoldungsgruppe für Professoren mit darüber hinaus individuell zu gewährenden Sondergrundgehältern verwirklichen möchten, sieht der Entwurf **drei Besoldungsgruppen für Professoren** und ein schematisiertes Zuschußsystem für die Spitzengruppe vor. Ich möchte auf diese bisher kontrovers gebliebene Frage näher eingehen, meine Damen und Herren, nachdem behauptet worden ist, dieses Konzept unterlaufe die erstrebte neue Personalstruktur.

(A) Die Kritiker sagen: Weil es nur noch „den Professor“ geben soll, der gegenüber dem bisherigen Recht weder status- noch korporationsrechtlich klassifiziert werden darf, muß auch die Besoldung dem Rechnung tragen und für „den Professor“ nur eine Besoldungsgruppe ausweisen. Im gleichen Atemzug sagen aber die Anhänger des Ein-Gruppen-Systems, daß damit natürlich keine Einheitsbesoldung gemeint ist. Vielmehr müsse oberhalb der einen Besoldungsgruppe mit Hilfe von Sondergehältern das Volumen des für Hochschullehrer zur Verfügung stehenden Besoldungsrahmens ausgeschöpft werden können.

Diese Vorstellung, meine Damen und Herren, übersieht besoldungsrechtliche und besoldungstechnische Notwendigkeiten sowie die Tatsache, daß auch die Besoldung der Hochschullehrer in einer ausgewogenen Relation zu den anderen Beamtengruppen stehen muß. Hätten wir — um es beispielhaft zu verdeutlichen — die Althoffsche Hochschulreform des 19. Jahrhunderts besoldungsrechtlich zu verwirklichen und dementsprechend für vielleicht einige hundert Universitätsprofessoren alter Art einen Besoldungsrahmen zu bestimmen, so könnte man eine weitgehende Individualisierung der Gehaltsfestsetzung versuchen. Inzwischen verfügen wir aber über ein ständig wachsendes Spektrum wissenschaftlicher Bildungseinrichtungen; denn zu den Universitäten alter Art sind die Technischen Hochschulen, die Kunsthochschulen, die Pädagogischen Hochschulen und nunmehr auch die Fachhochschulen getreten.

(B) Damit hat der Gesetzgeber die Aufgabe, für Tausende von Hochschullehrern sehr verschiedener Art ein leistungs- und funktionsbezogenes, aber dennoch praktikables Besoldungssystem zu schaffen. Dieses System muß auf einem Niveau eingerichtet werden, das in einer bewertungsgerechten Beziehung zur derzeitigen Struktur der Beamten- und Richterbesoldung im Bundesgebiet steht. Mit anderen Worten: Hier kann es sich nicht in erster Linie um ein Besoldungsverbesserungsgesetz handeln, sondern um die **Überführung der geltenden Hochschullehrerbesoldung in ein relationsgerechtes neues System.**

Aus dieser Gesamtsituation, meine Damen und Herren, ist der Ihnen vorliegende Entwurf zu der Grobeinteilung in drei Besoldungsgruppen gekommen, in die nach Maßgabe von Quotierungen für die Stellenzuweisung „der Professor“ eingeordnet werden soll.

Der zur Verfügung stehende **Gehaltsrahmen** entspricht dabei der Spanne zwischen A 14/A 15 — Oberregierungsrat und Regierungsdirektor — bis fast B 11. Die geringste Besoldung eines Professors gewährleistet mithin das Endgrundgehalt eines Regierungsdirektors zuzüglich des nunmehr eingebauten Mindestbetrages des Kolleggeldpauschales in Höhe von 250 DM monatlich. Die höchste Besoldung eines Professors aber entspricht nahezu der eines Staatssekretärs im Bundesdienst.

In diesem Rahmen, meine Damen und Herren, dürften die Dienstherren nach Maßgabe der gesetzlich fixierten Obergrenzen im Wege der Stellenaus-

schreibung, Bewerbung und Berufung mit Sicherheit die Möglichkeit haben, eine leistungs- und funktionsgerechte Besoldung für den einzelnen Hochschullehrer zu gewähren. (C)

Präsident Dr. h. c. Goppel: Ich danke Herrn Minister Wertz und erteile das Wort Herrn Kultusminister Professor D. Dr. Hahn.

Prof. D. Dr. Hahn (Baden-Württemberg), Berichterstatter: Herr Präsident! Meine Damen und Herren! Ich darf als Vorsitzender des **Kulturausschusses** nun auch noch die **bildungspolitischen Gesichtspunkte** darlegen.

Die bundeseinheitliche Neuordnung der Personalstruktur der Hochschulen muß jetzt zügig durchgeführt werden. Die vorweggenommenen Regelungen verschiedener Länder und die vorliegenden Entwürfe anderer Länder zur Hochschulgesetzgebung lassen, wie wir bereits hörten, dieses Vorhaben besonders dringlich erscheinen.

Die **Zielvorstellungen** der Ständigen Konferenz der Kultusminister zur **Personalstruktur**, die kontinuierlich weiterentwickelt worden sind, gehen bereits auf das Jahr 1970 zurück. Sie fanden schließlich nach langwierigen Anhörungsverfahren Eingang in den Entwurf eines Hochschulrahmengesetzes, der aber als Folge der vorzeitigen Beendigung der Legislaturperiode im vergangenen Jahr hinfällig geworden ist. Wie es zu der Vorlage durch die Länder gekommen ist, ist bereits vorhin von dem Berichterstatter des Innenausschusses dargelegt worden. (D) Mir bleibt die Feststellung: hier liegt den gesetzgebenden Körperschaften das Gesamtwerk eines Gesetzentwurfs zur Neuordnung des Beamten- und Besoldungsrechts vor. In allen Teilen konnte im wesentlichen eine **Übereinstimmung der Länder** hergestellt werden. Dies gilt im Verhältnis der verschiedenen Ressorts — Kultus, Inneres und Finanzen — zueinander wie auch im gegenseitigen Verhältnis der verschiedenen Länder. Die Vertreter des Bundes haben bei der Beratung der Referenten mitgewirkt, so daß auch hier nichts versäumt worden ist.

Folgenden **Forderungen** hat die **neue Lehrkörperstruktur** — darüber war man sich einig — zu entsprechen:

1. der Funktionsgerechtigkeit,
2. der einheitlichen Struktur, die sich über das gesamte Hochschulwesen erstreckt,
3. der Objektivierung der Eingangsvoraussetzungen und damit der Chancengleichheit der Bewerber,
4. dem Leistungsprinzip.

Der vorliegende Entwurf ist nun an diesen Forderungen zu messen.

Zu 1. **Prinzip der Funktionsgerechtigkeit.** Die Lehrpersonen sind folgerichtig in der Gruppe der Professoren zusammengefaßt. Das charakteristische Merkmal dieser Gruppe ist die Pflicht, Lehre und Forschung in Selbständigkeit auszuüben. Dieses Merkmal gilt auch für die Assistenzprofessoren.

(A) Lassen Sie mich, meine Damen und Herren, in Freimut andeuten, daß ich Zweifel hege, ob es richtig war, die Institution des **wissenschaftlichen Assistenten** zu beseitigen. Ich möchte die kritischen Äußerungen gegen die Abhängigkeit der Assistenten, die wir früher ja hatten, nicht überhören. Andererseits weiß ich aber, bei wie vielen bedeutenden Wissenschaftlern das enge Verhältnis zwischen Lehrer und Schüler die entscheidenden Impulse für ihre Entwicklung als Wissenschaftler gegeben hat. Wir werden sehen, wieweit es möglich ist, das Verhältnis des Assistenzprofessors entsprechend fruchtbar zu gestalten.

Der **Zugang zur Assistenzprofessur** ist mit dem erfolgreichen Abschluß des Promotionsverfahrens offen. Damit beginnt aber auch schon der Status der Selbständigkeit in Lehre und Forschung. Hier werden große Erwartungen in die Persönlichkeit des jungen Wissenschaftlers zu einer frühen Zeit seiner Entwicklung gesetzt. Die Erfahrung wird lehren, ob dies in der Regel gerechtfertigt ist.

Das Bild des **wissenschaftlichen und künstlerischen Mitarbeiters** hat sich im Verlauf der Arbeiten am Entwurf als schwankend herausgestellt. Nachdem die Gruppe der Professoren in ihrer Funktion scharf gezeichnet ist, müssen zwangsläufig die wissenschaftlichen und künstlerischen Mitarbeiter die übrigen Aufgabenbereiche abdecken. Wenngleich ihre charakteristischen Aufgaben im Dienstleistungsbereich liegen, wird man doch nicht daran vorbeikommen, die Möglichkeit einer Betätigung im Unterricht oder gar in der Lehre offenzuhalten. Es ist deshalb richtig, daß der vorliegende Entwurf eine relativ flexible Lösung bringt.

Die Schwierigkeiten bei der Ausformung dieses Personaltyps zeigen, daß das vorliegende Strukturmodell bei der Anwendung im Bereich der Fachhochschulen und teilweise der Pädagogischen Hochschulen besondere Probleme aufwerfen wird. Bei diesen beiden Hochschulkategorien fallen Unterrichtsaufgaben an, die von den Professoren als schulmäßig nicht wahrgenommen werden. Der wissenschaftliche und künstlerische Mitarbeiter sowie die Lehrkräfte für besondere Aufgaben werden zwangsläufig einen beträchtlichen Teil des Unterrichts übernehmen müssen. Hier muß also das Prinzip der Funktionsgerechtigkeit modifiziert werden.

Schließlich: Die **Lehrkräfte für besondere Aufgaben** sind in dem Entwurf im Sinne eines Merkpостens dargestellt. Hier ist mit Recht die Möglichkeit der Gestaltung im einzelnen offengeblieben.

Zusammenfassend sei das Urteil erlaubt, daß die **vier Typen des künftigen Lehrkörpers** im ganzen **funktionsgerecht** gestaltet sind und die nötige Bestimmtheit in der Abgrenzung zueinander aufweisen. Andererseits ist noch so viel Flexibilität vorhanden, daß das Ganze sich in der Praxis nicht als zu starr erweisen wird.

Zu 2. Als zweites Ziel war der Neuordnung gesetzt, eine **Einheitsstruktur des Lehrkörpers** für den Hochschulgesamtbereich zu schaffen. Hier waren die

Schwierigkeiten, die es zu meistern galt, besonders (C) groß. Der Bogen war von der Universität alten Stils bis zur Fachhochschule zu spannen. Da es vorgesehen ist, die Stellenpläne der verschiedenen Kategorien der Hochschulen differenziert, bezogen auf die Wertigkeit der Stellen, zu gestalten und weil fachwissenschaftliche und fachpraktische Leistungen bei den Zugangsvoraussetzungen als gleichwertig respektiert werden, gelingt es, den Status des Professors für die Lehrpersonen aller Hochschulen zugänglich zu machen. Manche Maßstäbe werden allerdings damit relativiert. Es wird einiger Standhaftigkeit der Verwaltung bedürfen, um die gesetzten Grenzen zu halten.

Wenn aber durch die Überleitungsbestimmungen den Fachhochschullehrern, die eine qualifizierte Lehrtätigkeit an den Fachhochschulen nachweisen können, der Zugang zur Professorengruppe möglich gemacht wird, so ist der Ruf nach Gleichbehandlung bei den nicht habilitierten Kräften der wissenschaftlichen Hochschulen mit Sicherheit zu erwarten. Es wird dann schwerfallen, auf der Zugangsvoraussetzung der zusätzlichen wissenschaftlichen Qualifikation zu beharren.

Zu 3. Die bereits zitierten **Eingangsvoraussetzungen** des § 107 des Entwurfs setzen in der Tat, wie dies den Zielvorstellungen entspricht, objektive Maßstäbe: Für alle Professoren wird ein abgeschlossenes Hochschulstudium verlangt. Die qualifizierte Promotion muß die Regel sein. Damit wird eine objektive und einheitliche Personalpolitik über alle Hochschulen hinweg möglich sein. Bei der nach (D) Tradition und Entwicklungsstand gegebenen Vielfalt der Hochschulen wird es jedoch keine geringen Schwierigkeiten machen, die Äquivalenz der Zugangsmöglichkeiten bei allen Hochschulkategorien durchzusetzen.

Nun komme ich schließlich zur vierten und letzten Forderung, nämlich der, dem **Leistungsprinzip** Geltung zu verschaffen. Beurteilt man die Eingangsvoraussetzungen unter diesem Gesichtspunkt, so wird man feststellen können, daß der Gesetzgeber jedenfalls keinen Anstoß zu dem vielbeklagten Leistungsschwund geben wird. Die wissenschaftliche Befähigung muß durch eine qualifizierte **Promotion** nachgewiesen werden. Mit besonderer Befriedigung stelle ich fest, daß die **Habilitation** als Nachweis der wissenschaftlichen Qualifikation den gebührenden Rang im Entwurf erhalten hat. Mit diesen Normen können die zur Anwendung berufenen Stellen, wenn sie verantwortlich handeln, das Niveau unserer Hochschulen künftig sichern.

Ganz besondere Schwierigkeiten hat den zuständigen Referenten das **Überleitungskonzept** bereitet. Ihm liegt der Gedanke zugrunde, daß dort eine generelle Überführung geboten sei, wo es sich um Beamte auf Lebenszeit mit feststehender Qualifikation handelt, deren Aufgabenbereich auf Dauer angelegt ist und deren Dienstverhältnisse verfestigt sind.

Bei anderen Gruppen soll aber auf den Bedarf an Lehrkräften und auf die Haushaltssituation abge-

(A) stellt werden. Das heißt, daß hier die Überleitung im Weg der Übernahme im Einzelfall nach jeweils besonderer Prüfung stattfinden wird. Hier wird bei der Anwendung der neuen Gesetze mit großem Nachdruck darauf bestanden werden müssen, daß in wesentlichem Umfang die **Mobilität des Lehrkörpers** erhalten bleibt. Dies gesehen im Blick auf die gleichen Aufstiegschancen der Generationen; dies aber auch bezogen auf die schnell wechselnden Bedürfnisse der Wissenschaft! Der vorliegende Entwurf berücksichtigt in ausgewogenem Maße diese verschiedenen zum Teil einander widerstreitenden Gesichtspunkte.

Erlauben Sie mir im Blick auf den ganzen Entwurf ein abschließendes Urteil. Die **Lehrkörperstruktur-reform** zählt sicher zu dem schwierigsten und diffizilsten Teil der uns auferlegten Hochschulreform. Das vorliegende Konzept ist unter mancherlei Zwängen und Rücksichtnahmen zustande gekommen. Wir werden es aber als Zugeständnis an die gegebenen Realitäten bejahen müssen. Daß die Länder den Entwurf zustande gebracht haben, verdient Respekt, ebenso wie auch ihre über all die verschiedenen Grenzen hinweg erzielte sachliche Übereinstimmung.

Präsident Dr. h. c. Goppel: Ich danke Herrn Kultusminister Professor Dr. Hahn. Wird sonst das Wort gewünscht? — Das ist nicht der Fall. — Herr Bürgermeister Koschnick gibt einer Erklärung zu Protokoll *).

(B) Meine Damen und Herren, es liegen vor die Empfehlungen der Ausschüsse in Drucksache 590/1/72, die Anträge der Freien und Hansestadt Hamburg in Drucksache 590/2/72 (neu), des Landes Rheinland-Pfalz in Drucksache 590/3/72 und des Freistaates Bayern in Drucksache 590/4/72.

Ich rufe für die Abstimmung aus der Drucksache 590/1/72 auf:

Ziff. 1! — Mehrheit.

Ziff. 2! — Mehrheit.

Ziff. 3, und zwar unter Abschnitt I Art. I

Nr. 1! — Mehrheit.

Nr. 2! — Mehrheit.

Nr. 2 a! — Mehrheit.

Nr. 3 Satz 1 unter dem 3. Titel, nämlich § 105 auf Seite 3. — Mehrheit.

§ 106 Abs. 1 in der Fassung des Innen- und des Finanzausschusses! — Mehrheit.

Damit entfällt die Empfehlung des Kulturausschusses zu § 106 Abs. 1.

Ich lasse gemeinsam abstimmen über § 106 Abs. 2 auf Seite 5, § 107, § 108 Abs. 1 und 2 und § 108 Abs. 3. Wer dafür ist, den bitte ich um ein Handzeichen. — Das ist die Mehrheit.

§ 109 Satz 1! — Mehrheit.

§ 109 Satz 2! — Mehrheit.

§ 110! — Mehrheit.

§ 111 Abs. 1 ohne die eingeklammerten Worte in Satz 1, aber mit dem eingeklammerten Satz 2! — Mehrheit.

§ 111 Abs. 2 und 3! — Mehrheit.

Nr. 3 Satz 2 — das ist die erste Zeile auf Seite 9! — Mehrheit.

Nr. 4 in § 125 Abs. 2 mit dem Klammerzusatz! — Mehrheit.

Wir stimmen ab über Artikel II Abs. 1 Satz 1! — Mehrheit.

Nun Satz 2 mit dem eingeklammerten Wort! — Mehrheit.

Ich rufe aus Art. II in Abs. 1 den eingeklammerten Satz 3 auf Seite 10 auf. Wer ist dafür? — Mehrheit.

Art. II Abs. 2! — Mehrheit.

Wir kommen zu Art. III unter Abschnitt VII a auf Seite 10: § 176 a Abs. 1 und 2 und § 176 a Abs. 3 mit dem eingeklammerten Satz 3. Wer stimmt zu? — Das ist die Mehrheit.

§ 176 a Abs. 4 mit Klammerzusatz. Wer ist dafür? — Mehrheit.

Wir stimmen ab über Artikel IV § 1 Abs. 1 und 2 auf Seite 12. Wer ist dafür? — Mehrheit.

§ 1 Abs. 3 Nr. 1 mit dem ersten und zweiten Halbsatz in der Fassung des Antrags Bayerns als des weitergehenden Antrags; das ist Ziff. 1 der Drucksache 590/4/72. Wer ist dafür? — Das ist die Mehrheit. (D)

§ 1 Abs. 3 Nr. 1 letzter Halbsatz mit dem Klammerzusatz. Wer dafür ist, den bitte ich um das Handzeichen! — Das ist die Mehrheit.

§ 1 Abs. 3 Nr. 2! — Mehrheit.

§ 1 Abs. 4 in der Fassung des Innen- und des Kulturausschusses! — Mehrheit.

§ 1 Abs. 5! — Mehrheit.

§ 1 Abs. 6 und 7! — Mehrheit.

Ich rufe nunmehr den Antrag Bayerns in Drucksache 590/4/72 unter Ziff. 2 auf. Wer ist dafür? — Das ist die Mehrheit.

Ich lasse abstimmen über die weiteren Ausschlußempfehlungen zu Artikel IV § 2 auf den Seiten 15 und 16. Wer ist dafür? — Mehrheit.

Ziff. 4 auf Seite 16! — Mehrheit.

Ziff. 5! — Mehrheit.

Nunmehr der Antrag von Rheinland-Pfalz in der Drucksache 590/3/72. Wer dafür ist, den bitte ich um ein Handzeichen. — Das ist die Mehrheit.

Dann wieder die Ausschlußempfehlungen:

Ziff. 6 auf Seite 16! — Mehrheit.

Ziff. 7 Buchst. a! — Mehrheit.

*) Anlage 2

(A) Jetzt der Doppelbuchst. aa! In dieser nur vom Innenausschuß empfohlenen Änderung muß es im letzten Halbsatz „Buchst. c“ heißen.

(Dr. Heinsen: Der Hamburger Antrag steht in Konkurrenz mit aa!)

— Wenn aa angenommen wird, entfällt Ihr Antrag. Aber seien wir anständig, vornehm und höflich! Wer für die Annahme des Antrages Hamburgs ist, den bitte ich um ein Handzeichen. — Bei 19 Stimmen abgelehnt.

Nun Ziffer 7 Buchst. aa. Wer dafür ist, den bitte ich um ein Handzeichen. — Das ist die Mehrheit.

Dann stimmen wir ab über Buchst. b auf Seite 17, Buchst. c und Buchst. d. — Die Mehrheit.

Ziff. 8 Buchst. a und b! — Mehrheit.

Nun Ziff. 9, zunächst der einzufügende Artikel VIII. — Mehrheit.

Der einzufügende Artikel IX! — Mehrheit.

Ziff. 10! — Mehrheit.

Ziff. 11 auf Seite 20! — Mehrheit.

Nun noch der Antrag Bayerns in Drucksache 590/4/72 Ziff. 3. — Das ist die Mehrheit.

Damit hat der Bundesrat **beschlossen, den Gesetzentwurf** gemäß Artikel 76 Abs. 1 GG nach Maßgabe der soeben gefaßten Beschlüsse **beim Deutschen Bundestag einzubringen**.

Punkt 4 der Tagesordnung:

(B) Entwurf eines Gesetzes zur **Änderung von Vorschriften des Adoptionsrechts** (Drucksache 70/73).

Berichterstattung Dr. Heinsen. Geben Sie zu Protokoll? — Das ist dankend angenommen *).

Es liegen vor die Empfehlungen der Ausschüsse in Drucksache 70/1/73, der Antrag des Landes Baden-Württemberg in Drucksache 70/2/73, der Antrag des Freistaates Bayern in 70/3/73.

Zur Abstimmung rufe ich zunächst den Antrag Bayerns in Drucksache 70/3/73 auf. Wer zustimmen will, den bitte ich um das Handzeichen. — Das ist die Minderheit.

Dann kommen wir zu den Ausschlußempfehlungen in Drucksache 70/1/73. Wer Ziff. 1 zustimmen will, den bitte ich um das Handzeichen. — Mehrheit.

Den Empfehlungen unter Ziff. 2 Buchst. a und b widerspricht der Rechtsausschuß.

Ziff. 2 Buchst. a! — Abgelehnt.

Ziff. 2 Buchst. b! — Abgelehnt.

Ziff. 3 Buchst. a und b! — Mehrheit.

Ziff. 3 Buchst. c! — Mehrheit.

Der Empfehlung unter Ziff. 4 widerspricht der Rechtsausschuß. Wer Ziff. 4 zustimmen will, den bitte ich um ein Handzeichen. — Das ist die Minderheit.

*) Anlage 3

(C) Wir stimmen nun ab über den Antrag von Baden-Württemberg in der Drucksache 70/2/73. Wer zustimmen will, den bitte ich um das Handzeichen. — Das ist die Minderheit; abgelehnt.

Dann haben wir noch in Drucksache 70/1/73 über die Ausschlußempfehlung unter Ziff. 5 abzustimmen. Wer zustimmen will, den bitte ich um ein Handzeichen. — Das ist die Mehrheit.

Demnach hat der Bundesrat gemäß Artikel 76 Abs. 2 GG zu dem Gesetzentwurf die soeben angenommene **Stellungnahme beschlossen**. Im übrigen erhebt der Bundesrat **keine Einwendungen**.

Punkt 5 der Tagesordnung:

Zweites Gesetz zur Änderung des Außenwirtschaftsgesetzes (Drucksache 180/73).

Das Gesetz ist vom Bundestag gestern beschlossen worden; der dem Bundesrat am 9. Februar 1973 zugeleitete inhaltsgleiche **Gesetzentwurf der Bundesregierung** wurde **zurückgenommen**. Wir haben also nur noch über den gestrigen Gesetzesbeschluß des Bundestages abzustimmen.

Wird das Wort gewünscht? — Das ist nicht der Fall. Der Wirtschaftsausschuß empfiehlt dem Bundesrat, dem Gesetz zuzustimmen. Auch der Finanzausschuß hat gegen das Gesetzesvorhaben nichts einzuwenden.

Wer also dem Gesetz zuzustimmen wünscht, den bitte ich um das Handzeichen. — Das ist die Mehrheit. Ich darf damit feststellen, daß der Bundesrat dem Gesetz gemäß Art. 84 Abs. 1 und 109 Abs. 4 Nr. 1 GG **zugestimmt** hat. (D)

Zur gemeinsamen Beratung und Beschlußfassung rufe ich die

Punkte 6 bis 11 und 13

auf. Zu diesen Gesetzentwürfen der Bundesregierung hat der Bundesrat bereits während der Legislaturperiode des 6. Deutschen Bundestages Stellung genommen; sie wurden dem Bundesrat jetzt erneut zugeleitet, weil sie mit der Auflösung des Bundestages als erledigt gelten.

Ich darf wohl davon ausgehen, daß die Länder bei einer Einzelabstimmung heute wieder so wie bei der ersten Behandlung stimmen würden. Zur Verfahrensvereinfachung schlage ich deshalb vor, von einer Einzelabstimmung abzusehen. Besteht damit Einverständnis? — Das ist der Fall.

Wenn Sie einverstanden sind, kann ich feststellen, daß die **früher** zu den einzelnen Gesetzentwürfen **beschlossenen Stellungnahmen** heute **bestätigt** werden. Erhebt sich gegen diese Feststellung Widerspruch? — Das ist ebenfalls nicht der Fall; damit ist so **beschlossen**.

Punkt 12 der Tagesordnung:

Entwurf eines **Dritten Gesetzes zur Änderung des Bundessozialhilfegesetzes** (Drucksache 139/73).

Wird das Wort gewünscht? — Das ist nicht der Fall.

Zu dem von der Bundesregierung unverändert erneut vorgelegten Gesetzentwurf beantragt das Land Rheinland-Pfalz mit Drucksache 139/1/73 eine Änderung zu Art. 1 Nr. 21. Wenn dieser **Antrag des Landes Rheinland-Pfalz** angenommen wird, müßte die frühere **Stellungnahme des Bundesrates** entsprechend **ergänzt** werden.

(Meyer: Die Begründung wird zu Protokoll gegeben!)

— Die Begründung wird zu Protokoll *) gegeben.

Wer dem Antrag Rheinland-Pfalz in Drucksache 139/1/73 zustimmen will, den bitte ich um ein Handzeichen. — Das ist die Mehrheit.

Demnach hat der Bundesrat die **früher beschlossene Stellungnahme erneut mit der Maßgabe des soeben angenommenen Antrags beschlossen**.

Gemäß § 29 Abs. 2 unserer Geschäftsordnung rufe ich die

Punkte 14, 15, 18, 20 bis 22, 24 bis 31, 34, 36 bis 39, 42, 44 bis 52

zur **gemeinsamen Beratung und Beschlußfassung** auf. Die Punkte sind in dem **Umdruck 2/73 **)** zusammengefaßt. Wer den in diesem Umdruck zu diesen einzelnen Punkten jeweils wiedergegebenen **Empfehlungen der Ausschüsse** folgen will, den bitte ich um ein Handzeichen. — Das ist die Mehrheit; es ist so **beschlossen**.

Punkt 16 der Tagesordnung:

- (B) Entwurf eines Fünfzehnten Gesetzes zur **Änderung des Zollgesetzes** (Drucksache 67/73).

Das Wort hat Herr Minister Dr. Halstenberg.

Prof. Dr. Halstenberg (Nordrhein-Westfalen): Herr Präsident, meine Damen und Herren! In Anbetracht der fortgeschrittenen Zeit werde ich mein Manuskript bis auf ein Drittel kürzen.

Das **Land Nordrhein-Westfalen** legt Ihnen einen Antrag zum Fünfzehnten Zolländerungsgesetz vor. Danach soll die dort vorgesehene **Kontingentkürzung** von jährlich 1,5 Millionen um eine weitere Million Tonnen erhöht werden, so daß wir damit eine Kontingentkürzung im Umfang von 2,5 Millionen Tonnen hätten.

Ganz kurz dafür die Begründung. Der Beitritt Großbritanniens zu den Europäischen Gemeinschaften eröffnet der englischen Kohle gute Absatzchancen in der Bundesrepublik. Die **Kohleimporte in die Bundesrepublik** werden über das bisherige Maß hinaus wachsen. Daher ist es notwendig, den zu erwartenden Zuwachs an englischer Importkohle durch eine entsprechende Kürzung des zollfreien Kontingents aus Drittländern auszugleichen.

Bei zahlreichen Anlässen hat der Bundesrat, was wir dankbar vermerken, Verständnis für die besonderen Probleme in den Bergbaurevieren gezeigt.

*) Anlage 4

**) Anlage 5

Der Bergbau muß auch in Zukunft große Anstrengungen zur Verbesserung seiner Ertragslage machen, insbesondere durch Leistungssteigerung und durch Förderanpassung, gleich -senkung. Die Aufgabe von Förderkapazitäten bedeutet aber meist den endgültigen Verlust von Lagerstätten. Dagegen ist der Aufbau neuer Kapazitäten nicht nur kostspielig, sondern auch zeitaufwendig, und ebendies kann in der energiepolitischen Landschaft von morgen ein wesentlicher Faktor sein.

Bei der Beratung des Entwurfs in den Ausschüssen haben wir uns eingehend mit dieser Problematik und auch mit der aus ihrer regionalen Situation verständlichen gegenläufigen Auffassung der Küstenländer auseinandergesetzt, die ihren Ausdruck in dem Votum des Wirtschaftsausschusses findet. Wir haben zwar volles Verständnis für diese Einstellung der Küstenländer, da die Importkohle zur Zeit einen Kostenvorsprung vor der deutschen Kohle hat. Im Interesse einer langfristigen Energiepolitik, die auf einen leistungsfähigen deutschen Steinkohlenbergbau nicht verzichten kann, bitten wir Sie dennoch, unter Ablehnung des Votums des Wirtschaftsausschusses unserem Antrag zuzustimmen.

Präsident Dr. h. c. Goppel: Ich danke Herrn Kollegen Halstenberg. Herr Parlamentarischer Staatssekretär Ravens will seine Erklärung zu Protokoll geben. *)

Wird sonst das Wort gewünscht? — Das ist nicht der Fall.

Zur Abstimmung liegen vor die Empfehlungen der Ausschüsse in Drucksache 67/1/73 und ein Antrag (D) des Landes Nordrhein-Westfalen, der soeben begründet wurde, in Drucksache 67/2/73. Zur Abstimmung rufe ich zunächst Ziff. I der Ausschlußempfehlungs-Drucksache auf, der der Finanzausschuß widerspricht. Wer für die Empfehlung ist, den bitte ich um ein Handzeichen. — Das ist die Mehrheit. Damit entfällt der Antrag von Nordrhein-Westfalen in Drucksache 67/2/73.

Der Bundesrat hat somit zu dem Gesetzentwurf gemäß Art. 76 Abs. 2 GG die soeben angenommene **Stellungnahme beschlossen; im übrigen werden** gegen die Vorlage **keine Einwendungen erhoben**.

Punkt 17 der Tagesordnung:

Entwurf eines Gesetzes über den Beruf des Rettungssanitäters (**Rettungssanitätärgesetz** — RettSanG) (Drucksache 73/73).

Die Empfehlungen der Ausschüsse liegen mit Drucksache 73/1/73, ein Antrag des Landes Schleswig-Holstein in Drucksache 73/2/73 vor.

Wird dazu das Wort gewünscht? — Das ist nicht der Fall. Wir kommen zur Abstimmung. Die Entschließungsempfehlungen des Finanzausschusses unter I Ziff. 1 der Drucksache 73/1/73 und der Antrag des Landes Schleswig-Holstein widersprechen sich. Wir stimmen absatzweise ab, wobei ich zuerst die

*) Anlage 6

- (A) weitergehende Fassung des Finanzausschusses aufrufe.

Zunächst in I Ziff. 1 der Drucksache 73/1/73 der erste Absatz. Ich bitte um Ihr Handzeichen. — Das ist die Minderheit; abgelehnt.

Ich stimme nunmehr ab über den ersten Satzteil des Antrags Schleswig-Holsteins bis zu den Worten „für notwendig“. Wer zustimmen will, den bitte ich um ein Handzeichen. — Das ist die Minderheit; abgelehnt.

Jetzt Abstimmung über Absatz 2 der Entschließung des Finanzausschusses. Wer dafür ist, den bitte ich um ein Handzeichen. — Das ist die Mehrheit. Damit entfällt der Rest des ersten Absatzes des Antrags Schleswig-Holsteins.

Ich lasse nun abstimmen über Absatz 3 der Empfehlung des Finanzausschusses. Wer ist dafür? — Das ist die Mehrheit; damit entfällt Absatz 2 des Entschließungsantrages Schleswig-Holsteins.

Nun Absatz 4 der Finanzausschußempfehlung, die mit dem letzten Absatz des Antrags Schleswig-Holsteins identisch ist. Wer dafür ist, den bitte ich um ein Handzeichen. Das ist die Mehrheit.

Nunmehr geht es weiter in der Drucksache 73/1/73 mit der Empfehlung unter I Ziff. 2. Wer dafür ist, den bitte ich um Handzeichen. — Das ist die Mehrheit.

Jetzt Ziff. 3! — Das ist auch die Mehrheit.

- (B) Damit hat der Bundesrat **beschlossen**, zu dem Gesetzentwurf gemäß Art. 76 Abs. 2 GG, wie soeben festgestellt, **Stellung zu nehmen** und **im übrigen** gegen den Gesetzentwurf **keine Einwendungen zu erheben**.

Punkt 19 der Tagesordnung:

Entwurf eines Gesetzes zur **Änderung der Kostenermächtigungsvorschriften des Seemannsgesetzes** (Drucksache 76/73).

Wird dazu das Wort gewünscht? — Das ist nicht der Fall.

Zur Abstimmung liegen die Empfehlungen der Ausschüsse in Drucksache 76/1/73 (neu) vor. Ich rufe Ziff. 1 auf. Wer ist dafür? — Das ist die Mehrheit. Damit hat der Bundesrat **beschlossen**, den **Gesetzentwurf abzulehnen**.

Punkt 23 der Tagesordnung:

Entwurf eines Gesetzes zur **Änderung der Gewerbeordnung und über die Einrichtung eines Gewerbezentralregisters** (Drucksache 72/73).

Wird das Wort gewünscht? — Das ist nicht der Fall.

Zur Abstimmung liegen die Empfehlungen der Ausschüsse in Drucksache 72/1/73 und in zu Drucksache 72/1/73, ein Antrag des Landes Nordrhein-Westfalen in Drucksache 72/2/73 und ein Antrag des Landes Baden-Württemberg in Drucksache 72/3/73 vor.

Ich rufe Abschnitt I der Drucksache 72/1/73 auf, hier Ziff. 1 Buchstaben a und b gemeinsam mit der Ergänzung in der zu Drucksache 72/1/73. Wer dafür ist, den bitte ich um ein Handzeichen. — Das ist die Mehrheit.

Die Ziff. 1 Buchst. c, Ziff. 2 Buchst. c, Ziff. 3 Buchst. d, Ziff. 4 Buchst. c und Ziff. 5 Buchst. b rufe ich wegen des Sachzusammenhangs — Erhöhung der Geldbußen von 10 000 DM auf 20 000 DM — gemeinsam auf. Wer dafür ist, den bitte ich um ein Handzeichen. — Das ist die Mehrheit.

Sodann Ziff. 2 Buchstaben a und b gemeinsam! — (Zuruf: Getrennt!)

— Ziff. 2 Buchst. a! — Mehrheit.

Ziff. 2 Buchst. b! — Auch die Mehrheit.

Ziff. 2 Buchst. c ist bereits erledigt.

Ziff. 3 Buchst. a in der Fassung der Zu-Drucksache 72/1/73! — Mehrheit.

Ziff. 3 Buchst. b! — Abgelehnt.

Ziff. 3 Buchst. c! — Mehrheit.

Ziff. 3 Buchst. d ist bereits erledigt.

Ziff. 4 Buchstaben a und b gemeinsam! — Mehrheit.

Ziff. 4 Buchst. c ist bereits erledigt.

Ziff. 5 Buchst. a! — Mehrheit.

Ziff. 5 Buchst. b ist bereits erledigt.

Ziff. 6 Buchstaben a und b und Ziff. 7 Buchst. a gemeinsam! — Mehrheit.

Ziff. 7 Buchst. b — hier wird vom Wirtschaftsausschuß widersprochen. — Minderheit, abgelehnt. (D)

Über die Ziffern 8 bis 10 lasse ich gemeinsam abstimmen. Wer dafür ist, den bitte ich um ein Handzeichen. — Das ist die Mehrheit.

Über die Ziffern 11 und 12 werden wir später abstimmen.

Ziff. 13! — Mehrheit.

Es ist nunmehr zunächst über Ziff. 29 Nr. 15 Buchst. c (Seite 34) mit den dort angegebenen Sachzusammenhängen ohne Ziffern 21, 24, 25 Nr. 12 h Doppelbuchstaben aa und Ziff. 26 Nr. 13 b abzustimmen. Wer zustimmen will, den bitte ich um ein Handzeichen. — Das ist die Mehrheit.

Wir kommen nun zurück zur Seite 16 und stimmen ab über Ziff. 14 Buchst. a Nr. 3 a. Doppelbuchst. aa ist bereits erledigt. Wer Ziff. 14 Buchst. a zustimmen will, den bitte ich um ein Handzeichen. — Mehrheit.

Ziff. 14 Buchst. a Doppelbuchst. bb und Ziff. 14 Buchst. b gemeinsam! — Das ist auch die Mehrheit.

Ziff. 15! — Mehrheit.

Ziff. 16! — Mehrheit.

Ziff. 17! — Mehrheit.

Ziffern 18 bis 20 (Seiten 21 bis 22) sind bereits erledigt.

(A)

Ziffer 21! — Mehrheit.

Damit ist gleichzeitig die vorhin zurückgestellte Ziff. 11 erledigt.

Ziff. 22 und Ziff. 23 Nr. 11 a Doppelbuchstaben aa und bb sind bereits erledigt.

Ziff. 23 Nr. 11 a Doppelbuchst. cc! — Mehrheit.

Ziff. 23 Nr. 11 b bis d sind bereits erledigt.

Ziff. 23 Nr. 11 e! — Mehrheit.

Ziff. 23 Nr. 11 f ist bereits erledigt.

Ziff. 23 Nr. 11 g und Ziff. 30 sind gemeinsam abzustimmen. — Angenommen.

Ziff. 23 Nr. 11 h bis k sind erledigt.

Ziff. 23 Nr. 11 l! — Angenommen.

Ziff. 23 Nr. 11 m bis p sind erledigt.

Ziff. 24 und die vorhin zurückgestellte Ziff. 12 schließen sich gegenseitig aus. Ich bitte um ein Handzeichen für den Vorschlag des Rechtsausschusses in Ziff. 12. — Das ist die Mehrheit; angenommen. Damit entfällt die Ziff. 24.

Ziff. 25 außer Nr. 12 h Doppelbuchst. aa), die bereits erledigt ist! — Angenommen.

Ziff. 25 Nr. 12 h Doppelbuchst. aa) ohne Klammer! — Angenommen.

Nunmehr Abstimmung über die Klammer! — Angenommen.

Ziff. 26 Nr. 13 a ist erledigt.

(B)

Ziff. 26 Nr. 13 b! Hier ist über die unterschiedlichen Vorschläge des Wirtschaftsausschusses und des Ausschusses für Arbeit und Sozialpolitik „Behörden“ oder „die zuständige Behörde“ abzustimmen. Wer für das Wort „Behörden“ ist, den bitte ich um das Handzeichen. — Das ist die Mehrheit; dann ist so beschlossen.

Ziff. 27 und 28 zur gemeinsamen Abstimmung! — Angenommen.

Ziff. 29 Nr. 15 a und Nr. 15 b! — Angenommen.

Ziff. 29 Nr. 15 c und Ziff. 30 sind erledigt.

Ich rufe den Antrag von Baden-Württemberg in Drucksache 72/3/73 auf und bitte um das Handzeichen. — Das ist die Mehrheit; angenommen.

Nun setzen wir die Abstimmung über Drucksache 72/1/73 mit Ziff. 31 und Ziff. 32 fort. Wer dafür ist, den bitte ich um ein Handzeichen. — Angenommen.

Nunmehr müssen wir abstimmen über den Antrag von Nordrhein-Westfalen in Drucksache 72/2/73. — 20 Stimmen. Das ist die Minderheit, also abgelehnt.

Nun müssen wir abstimmen über Ziff. 33 in Drucksache 72/1/73. — Angenommen.

Wir stimmen weiter ab über die Ziff. 34 bis 36.

(Zuruf: Bitte getrennt!)

— Also Ziff. 34! — Angenommen.

Ziff. 35! — Angenommen.

Ziff. 36! — Angenommen.

Ziff. 37 ist erledigt.

Ziff. 38! — Angenommen.

Ziff. 39! — Angenommen.

(C)

Danach hat der Bundesrat zu dem Gesetzentwurf die soeben angenommene **Stellungnahme** gemäß Art. 76 Abs. 2 GG **beschlossen**. Das Büro des Wirtschaftsausschusses wird ermächtigt, notwendige redaktionelle Berichtigungen vorzunehmen. — Keine Gegenstimmen. Das ist damit erledigt.

Wir kommen zu Punkt 32 der Tagesordnung:

Mitteilung der Kommission an den Rat über ein **Umweltschutzprogramm der Europäischen Gemeinschaften** (Drucksache 463/71, zu Drucksache 463/71, Drucksache 120/73).

Die Empfehlungen der Ausschüsse liegen in der Drucksache 120/73 vor.

Ich lasse abstimmen über A I. — Angenommen. Damit entfällt A II.

A III Einleitung! — Angenommen.

III 1! — Angenommen. Damit brauchen wir über 2 nicht abzustimmen.

III 3 Einleitung und Buchst. a)! — Angenommen.

III 3 b)! — Das ist die Minderheit; abgelehnt.

Dann ist abzustimmen über c) ohne Klammer- (D) zusatz. — Angenommen.

Nunmehr der Klammerzusatz! — Angenommen.

Buchst. d)! — Angenommen.

Buchst. e)! — Angenommen.

Ich lasse abstimmen über Ziff. 4 (a), (b) und Ziff. 5. — Angenommen.

Zu Ziff. 6 widerspricht der Ausschuss für Fragen der Europäischen Gemeinschaften. Wer stimmt zu? — Das ist die Minderheit; abgelehnt.

Ich lasse abstimmen über Ziffern 7, 8, 9 und 10 a) und b). — Angenommen.

Ziff. 11 a)! — Angenommen. Damit ist Ziff. 11 b) abgelehnt.

Ziff. 11 c) mit Klammerzusatz! — Angenommen.

Ziff. 11 d)! — Angenommen. Damit entfällt Buchst. e).

Wir stimmen ab über Ziff. 12 a). — Angenommen.

Ziff. 12 b), welcher der Ausschuss für Fragen der Europäischen Gemeinschaften widerspricht. Wer dafür ist, den bitte ich um ein Handzeichen. — Das ist die Minderheit; abgelehnt.

Ziff. 12 c)! — Angenommen.

Der Bundesrat hat demnach die vorgeschlagene **Stellungnahme** in der soeben angenommenen Form **beschlossen**.

(A) Punkt 33 der Tagesordnung:

Vorschlag der Kommission der Europäischen Gemeinschaften für eine Verordnung (EWG) des Rates über die gemeinsame Marktorganisation für **Athylalkohol landwirtschaftlicher Herkunft** und ergänzende Bestimmungen für **Athylalkohol nichtlandwirtschaftlicher Herkunft** sowie bestimmte alkoholhaltige Erzeugnisse (Drucksache 194/72)

Die Empfehlungen der Ausschüsse liegen in der Drucksache 194/1/72 vor. Ich lasse abstimmen über Ziff. I. — Angenommen.

Ziff. II 1! — Angenommen. Damit entfällt der Klammerzusatz in Ziff. III 1 a).

Wir stimmen ab über Ziff. II 2. — Angenommen.

Ziff. II 3! — Angenommen.

Ziff. III 1 a) bis d)! — Angenommen.

Ziff. III 2 und 3 a) bis c)! — Angenommen.

Demnach hat der Bundesrat die vorgeschlagene **Stellungnahme** in der soeben angenommenen Form beschlossen.

Punkt 35 der Tagesordnung:

Verordnung zur Durchführung der Verordnung (EWG) Nr. 1349/72 des Rates der Europäischen Gemeinschaften über die Erzeugung von und den Verkehr mit Bruteiern und Küken von Hausgeflügel (Drucksache 559/72)

(B) Die Empfehlungen der Ausschüsse sind in der Drucksache 559/1/72 enthalten. Wenn Sie damit einverstanden sind, lasse ich über die Empfehlungen des Agrarausschusses und des Rechtsausschusses gemeinsam abstimmen mit der Maßgabe, daß in Ziff. 4 für § 3 Abs. 2 der Formulierungsvorschlag des Rechtsausschusses zum Zuge kommt. Wer zustimmt, den bitte ich um ein Handzeichen. — Das ist die Mehrheit; es ist so beschlossen.

Damit hat der Bundesrat **beschlossen**, der Verordnung gemäß Art. 80 Abs. 2 GG **nach Maßgabe der soeben angenommenen Änderungen zuzustimmen**.

Punkt 40 der Tagesordnung:

Zweite Verordnung über die **Auszahlung von zusätzlichen Eingliederungshilfen und Ausgleichsleistungen nach dem Häftlingshilfegesetz** (2. HHAuszV) (Drucksache 106/73)

(C) Ich lasse abstimmen über die Empfehlungen des Rechtsausschusses in Drucksache 106/1/73 unter I Buchst. a. — Angenommen.

Buchst. b! — Angenommen.

Danach hat der Bundesrat **beschlossen**, der Verordnung gemäß Art. 80 Abs. 2 GG **nach Maßgabe des soeben gefaßten Beschlusses zuzustimmen**.

Punkt 41 der Tagesordnung:

Zweite Verordnung über die **Anerkennung von Prüfungen bei Ablegung der Meisterprüfung im Handwerk** (Drucksache 617/72)

Ich bitte, die Drucksache 617/1/72 mit den Empfehlungen der Ausschüsse vorzunehmen.

Ich lasse abstimmen über Abschnitt I Ziff. 1 Buchst. a. — Angenommen.

Dann Ziff. 1 Buchst. b! — Angenommen.

Ziff. 2! — Angenommen.

Danach hat der Bundesrat **beschlossen**, der Verordnung **nach Maßgabe der soeben angenommenen Änderungen** gemäß Art. 80 Abs. 2 GG **zuzustimmen**.

Punkt 43 der Tagesordnung:

Dritte Verordnung zum Waffengesetz (3. WaffV) (Drucksache 10/73)

Ich lasse in Drucksache 10/1/73 über Abschnitt I abstimmen. (D)

Ziff. 1! — Angenommen.

Ziff. 2! — Angenommen.

Ziff. 3! — Angenommen.

Ziff. 4! — Angenommen.

Danach hat der Bundesrat **beschlossen**, der Verordnung **nach Maßgabe der soeben angenommenen Änderungen** gemäß Art. 80 Abs. 2 GG **zuzustimmen**. — Berlin hat sich der Stimme enthalten.

Damit haben wir die Tagesordnung erledigt.

Ich berufe die **nächste Sitzung** ein auf den 23. März 1973, vormittags 9.30 Uhr.

Ich danke Ihnen und schließe die Sitzung.

(Schluß der Sitzung: 12.10 Uhr.)

Feststellung gemäß § 34 der Geschäftsordnung

Einsprüche gegen den Bericht über die 389. Sitzung sind nicht eingelegt worden; damit gilt der Bericht gemäß § 34 der Geschäftsordnung als genehmigt.

(A) Anlage 1

**Ergänzung
des Berichts von Finanzminister Wertz
zu Punkt 3 der Tagesordnung**

Unabhängig hiervon hält der Finanzausschuß die Voraussetzungen für die Durchführung der Vorschriften über die Auswahl und Zuweisung der Arbeit und Beschäftigung zur beruflichen Förderung, über die Arbeitspflicht der Gefangenen, das Arbeitsentgelt und dessen Verwendung in absehbarer Zeit nicht für gegeben. Er hat sich deshalb für die Streichung der Bestimmungen im fünften Titel des zweiten Abschnitts und der damit zusammenhängenden Vorschriften ausgesprochen. Die in § 180 Abs. 2 des Entwurfs vorgesehene Regelung, die die Inkraftsetzung dieser Vorschriften einem besonderen Bundesgesetz vorbehält, erscheint dem Finanzausschuß unzweckmäßig, weil mit einem baldigen Inkrafttreten offenkundig ohnehin nicht gerechnet werden kann.

In zahlreichen **Justizvollzugseinrichtungen** — sicherlich in der Mehrzahl — müßte zunächst mit einer effektiveren Gestaltung der **Arbeitsbetriebe** eine bessere Ausgangslage für die Erwerbschaftung des am durchschnittlichen Ortslohn orientierten **Arbeitsentgelts** geschaffen werden. Hier bestehen freilich ernste Zweifel, ob Arbeitsbetriebe bei den besonderen Gegebenheiten im Strafvollzug überhaupt so gestaltet werden können, daß sie in ihrer Produktivität und in ihrer Rentabilität mit anderen Betrieben Schritt halten können. Die Notwendigkeit, zu einer finanzwirtschaftlich vertretbaren und für die Länderhaushalte tragbaren Regelung des Arbeitsentgelts zu kommen, erfordert eine eingehende Beratung der einzelnen Vorschriften. Dies würde jedoch zu einer im Hinblick auf den Beschluß des Bundesverfassungsgerichts vom 14. März 1972 unerwünschten Verzögerung des Gesetzgebungsverfahrens führen.

Der Finanzausschuß empfiehlt daher, im Strafvollzugsgesetz noch keine bindende Regelung über Arbeit und berufliche Bildung der Gefangenen zu treffen, diese vielmehr erst dann in Erwägung zu ziehen, wenn sichergestellt ist, daß die hierfür erforderlichen Mittel zur Verfügung gestellt werden können.

Der Finanzausschuß empfiehlt weiterhin die §§ 174 bis 177 zu streichen. Die Inkraftsetzung dieser die **Einbeziehung der Gefangenen in die Sozialversicherung** regelnden Bestimmungen soll zwar nach § 180 Abs. 2 ebenfalls einem besonderen Bundesgesetz vorbehalten bleiben. Der Finanzausschuß sieht jedoch keine Notwendigkeit, diese Fragen bereits jetzt zu regeln, zumal sich hier mehr ausgewogene Lösungen anbieten, die die Haushalte der Länder weitaus weniger belasten, etwa eine Ersatzzeitregelung im Bereich der Rentenversicherung. Im übrigen steht die an sich unter sozialpolitischen Aspekten durchaus wünschenswerte Einbeziehung der Gefangenen in die Sozialversicherung in einem engen Zusammenhang mit der Regelung des Arbeitsentgelts. Beides sollte daher zu gegebener Zeit zusammenhängend geregelt werden.

Der Finanzausschuß widerspricht aus den hier dargelegten Gründen der Entschließung des Rechtsausschusses zu § 180 Abs. 2. (C)

Als Folge der durch Ziffer 20 der Drucksache 71/1/73 empfohlenen Streichungen ergibt sich die in Ziffer 114 vom Finanzausschuß vorgeschlagene Neufassung des § 180.

Im Hinblick auf die begrenzten finanziellen Möglichkeiten der Länder hält es der Finanzausschuß für erforderlich, § 114 Abs. 2 als „Kann-Bestimmung“ zu fassen.

Auch die Übergangsbestimmungen in § 182 werden der angespannten Finanzlage der Länder nicht ausreichend gerecht. Der Finanzausschuß empfiehlt den Wegfall der zeitlichen Begrenzung für die Einschränkung der gemeinschaftlichen Unterbringung während der Arbeitszeit und der Freizeit. Ferner empfiehlt er, die höchstzulässige Belegung eines Hafttraums während der Ruhezeit auf acht statt bisher auf fünf Personen zu begrenzen. Die Möglichkeit des offenen Vollzugs nach § 10 sollte uneingeschränkt nur in neu zu schaffenden Vollzugseinrichtungen vorgesehen werden.

Anlage 2

**Erklärung von Bürgermeister Koschnick
zu Punkt 53 der Tagesordnung**

Ziel des vorliegenden Gesetzentwurfes ist es, „die **Besoldung im Hochschulbereich** neu und bundeseinheitlich zu regeln“, wie es im Vorblatt zum Entwurf des Gesetzes zur Neuordnung der Besoldung im Hochschulbereich heißt. Dieses Versprechen wird nicht eingehalten — eine grundlegende neue und klare Besoldungskonzeption für Hochschullehrer fehlt. Wenig später — auf Seite 18 der Bundesratsdrucksache 590/72 — wird dann auch verschämt eingestanden, daß „der bisherige Gesamtrahmen für die Besoldung der Hochschullehrer nahezu unverändert“ bleibt. (D)

Zwar fallen zukünftig die bisherigen Kolleggeldpauschalen oder ähnliche Zahlungen weg. Das gegenseitige „Gehälterhochschaukeln“ unter den Professoren wird durch den Gesetzentwurf nicht beseitigt; es wird eher noch weiter perfektioniert.

Man munkelt inzwischen bereits von **Ringberufungen** und von **Berufungspartnerschaften** zwischen einzelnen Fakultäten verschiedener Hochschulen. Das neue System von Zuschüssen und Sonderzuschüssen macht dies finanziell lohnenswert und reizvoll.

Erhält beispielsweise ein Professor nach Ablauf von wenigstens drei Jahren seit seiner letzten Berufung oder seit seiner letzten Rufabwendungsverhandlung einen Ruf an eine andere Hochschule, so kann ihm dort ein monatlicher Zuschuß von bis zu 520 DM gewährt werden. Dies soll nach der Begründung des Gesetzentwurfes (Seite 29) „Anreiz für die notwendige normale Fluktuation der Professoren zwischen den Hochschulen im Geltungsbereich

- (A) des Grundgesetzes sein". Gleichzeitig kann dem an eine andere Hochschule berufenen Professor aber an seiner bisherigen Hochschule ebenfalls ein monatlicher Zuschuß von bis zu 520 DM geboten werden, um ihn davon abzuhalten, dem Auswärtswort zu folgen.

Das Ganze kann jeweils aufgrund eines neuen Rufes alle drei Jahre erneut stattfinden, solange, bis der Gesamtzuschuß von monatlich 1 040 DM zum Grundgehalt erreicht ist.

Über diesen Zuschußbetrag hinaus können für maximal 20 % aller C 4-Professoren eines Dienstherrn — das sind ca. 9 % aller Professoren — „Sonderzuschüsse insbesondere dann bewilligt werden, wenn es gilt, Wissenschaftler aus der freien Wirtschaft oder von Hochschulen des Auslandes für ein Professorenamt zu gewinnen oder die Abwanderung in den vorgenannten Bereich zu verhindern“ (Seite 30).

Die Verwendung des Wortes „insbesondere“ eröffnet weitgehende Möglichkeiten. Danach ist es gestattet, über Berufungen und Rufabwendungen auch innerhalb des Hochschulbereichs der Bundesrepublik zusätzliche Zuschüsse zu gewähren. Durch dieses System wird jedem erstberufenen C 4-Professor die Chance eröffnet, mit Hilfe einer erfolgreichen Ruf-erlangungsstrategie innerhalb von ca. zehn Jahren sein Grundgehalt nahezu zu verdoppeln — wohl-gemerkt, ohne die normalen jährlichen Gehaltserhö-hungen.

- (B) Ein vierzigjähriger erstberufener C 4-Professor erhält ein Grundgehalt von ca. 3 000 DM. Dem ge-schickten Berufsstrategen wird die Möglichkeit geboten, mit 51 Jahren 6 520 DM zu erhalten. Dieses Angebot muß sich zum dominierenden Bewegungsgesetz der Professorenschaft entfalten.

Ich bin nicht gegen die Mobilität der Professoren. Sie sollte sich jedoch in vernünftigen Zeiträumen ab-spielen, und ihr Anreiz sollte nicht allein von Besol-dungsüberlegungen ausgehen.

Anlage 3

Bericht des Senators Dr. Heinsen zu Punkt 4 der Tagesordnung

Der Gesetzentwurf, über den ich Ihnen für den federführenden Rechtsausschuß berichte, stellt die erste Stufe in der **Reform des Adoptionsrechts** dar, die die Bundesregierung in drei Stufen vornehmen will.

Die Gesamtreform ist notwendig, weil das heutige Adoptionsrecht weder den modernen Erkenntnissen der Wissenschaft noch den Erfordernissen der Praxis gerecht wird. Mit der Vorlage des Entwurfs folgt die Bundesregierung einer Aufforderung des 6. Deutschen Bundestages, neben einer Gesamt-reform vorab die Bestimmungen des Adoptionsrechts zu ändern, die Adoptionen zur Zeit wesentlich er-schweren. Dementsprechend sieht der Entwurf

1. die Herabsetzung des Mindestalters für den An-nehmenden von 35 auf 25 Jahre und
2. die Erweiterung der Fälle, in denen die Einwilli-gung der Eltern in die Einwilligung der Eltern in die Adoption ersetzt werden kann, vor.

In diesen zwei Komplexen zeigt sich die **gewan-delte Auffassung von der Bedeutung der Adoption**. Früher hatte sie den Zweck, kinderlosen Personen einen Erben und Nachfolger zu verschaffen, diente also in erster Linie den Interessen des Annehmenden. Heute ist ihr Hauptziel, allen Kindern, die nicht bei ihren eigenen Eltern aufwachsen können, die Sicherheit und Geborgenheit in einer Familie zu geben, die nach den gesicherten Erkenntnissen der Wissenschaft für eine gesunde, körperliche und seelische Entwicklung eines Kindes notwendig sind. Endgültig wird diesen Erkenntnissen erst bei der Gesamtreform durch die Einführung der volladop-tion, d. h. die volle, rechtliche Eingliederung in die Familie des Annehmenden, Rechnung getragen wer-den.

Die beiden genannten Komplexe sind schon einmal durch das Familienrechtsänderungsgesetz vom 11. August 1961 modernisiert worden. Die Alters-grenze für den Annehmenden ist damals von 50 auf 35 Jahre mit einer Befreiungsmöglichkeit von die-sem Altersefordernis reduziert worden. Gleichzei-tig ist die Ersetzung der Einwilligung der Eltern durch das Vormundschaftsgericht unter den Ihnen allen bekannten engen Voraussetzungen eingeführt worden.

Der Rechtsausschuß hält die **Herabsetzung der Altersgrenze** von 35 auf 25 Jahre unter Beibehaltung der Befreiungsmöglichkeit für sachgerecht. Auch die Erweiterung der Ersetzung der Einwilligung der Eltern findet seine grundsätzliche Billigung. Bei der Neufassung dieser Bestimmung hatte die Bundes-regierung entsprechend der Entscheidung des Bun-desverfassungsgerichts im 24. Band Seite 119 abzu-wägen zwischen dem in Artikel 6 Abs. 2 GG garan-tierten Recht und Pflicht der Eltern zur Pflege und Erziehung der Kinder und der Verpflichtung des Staates, sein Wächteramt zugunsten des schutzbe-dürftigen Kindes als Träger eigener Menschenwürde im Sinne von Artikel 1 Abs. 1 und Artikel 2 Abs. 1 GG auszuüben.

Der Rechtsausschuß ist der Ansicht, daß die als § 1747 a (neu) vorgeschlagene Regelung verfassungs-konform und sachgerecht ist. Das gilt sowohl für die zurechenbaren Fälle der gröblichen Pflichtverletzung als auch der Gleichgültigkeit der die Einwilligung verweigernden Eltern oder Elternteile als auch für die Ersetzung der Einwilligung in den seltenen Fäl-len der schweren Gebrechlichkeit. Insbesondere hält er es für verfassungskonform, daß die Einwilli-gung nur ersetzt werden darf, wenn die Unterlas-sung dem Kind zu einem unverhältnismäßigen Nach-teil gereicht. Er hat daher einer Empfehlung des GA, einen erheblichen Nachteil genügen zu lassen, widersprochen.

Zu § 1747 a Abs. 2 schlägt Ihnen der Rechtsaus-schuß vor, die Beratungspflicht des Jugendamtes in

- (A) eine Sollvorschrift umzuwandeln. Eine zwingende Vorschrift könnte nämlich von dem böswilligen Elternteil zu einer erheblichen Verzögerung der Adoption genutzt werden. Im übrigen beziehe ich mich auf die Ihnen vorliegende Drucksache.

Der Rechtsausschuß hofft, daß der Gesetzentwurf möglichst schnell verabschiedet wird. Damit würde ein Beitrag dazugeleistet, daß mehr Kinder vor den, auch bei der besten Heimerziehung, unvermeidlichen Gefahren des Hospitalismus bewahrt werden und in jungen intakten Familien aufwachsen können.

Anlage 4

Erklärung von Minister Dr. Geissler zu Punkt 12 der Tagesordnung

Bereits in der 182. Sitzung des Bundesrates am 16. Juni 1972 hat die **Landesregierung von Rheinland-Pfalz** bei der Beratung des damaligen Entwurfs einer **3. Novelle des Bundessozialhilfegesetzes** ihr klares Bekenntnis bekundet, den Kreis der in § 24 Abs. 2 genannten **schwerstbehinderten Personen** sozialhilferechtlich in allen Beziehungen **den Blinden gleichzustellen**. Wir haben es dankbar begrüßt, daß die damalige Regierungsvorlage, die dem Bundesrat heute unverändert wieder vorgelegt wurde, auf Anregung des Landes Rheinland-Pfalz wichtige Strukturverbesserungen für den Kreis der Schwerstbehinderten nach § 24 Abs. 2 BSHG in Angleichung an die für Blinde geltenden Bestimmungen vorsah. Ich darf in diesem Zusammenhang hinweisen auf bestimmte Verbesserungen der Voraussetzungen für den Bezug des Pflegegeldes, wie z. B. auf den Wegfall des Nachweises, daß Pflege tatsächlich erbracht wird und vor allem auf die Verdoppelung des Grundbetrages des geschützten Einkommens von damals 600 auf 1 200 DM. In dieser Hinsicht wurde also die Gleichstellung der Schwerstbehinderten mit den Blinden erreicht.

Ich bedauere es außerordentlich, daß die angestrebte Gleichstellung in einem ganz wesentlichen Punkte, nämlich bei der **Höhe des Pflegegeldes** in der Novelle keinen Niederschlag gefunden hat. Schwerstbehinderte sollen das Doppelte des Pflegegeldes nach § 69 Abs. 4 Satz 1 der Novelle erhalten. Dies wären 360 DM. Der Betrag soll nach dem Regierungsentwurf frühestens zum 1. April 1975 entsprechend der Entwicklung der allgemeinen Bemessungsgrundlage in der Rentenversicherung der Arbeiter neu festgesetzt werden.

Dem gegenüber wird die Blindenhilfe in Höhe des Mindestbetrages der Pflegezulage für Blinde nach dem Bundesversorgungsgesetz festgesetzt. Dieser beträgt seit dem 1. Januar 1973 392 DM. Dieser Betrag würde nach dem Rentenanpassungsbericht 1972 der Bundesregierung (vgl. Bundesratsdrucksache 121/72 Übersicht 23 — Seite 56 —) voraussichtlich zum 1. Januar 1974 um 10,4 v. H. und zum 1. Januar 1975 um weitere 8,74 v. H. erhöht.

Die hier zum Ausdruck gelangende **Benachteiligung der Schwerstbehinderten** im Vergleich zu den Blinden ist um so weniger gerechtfertigt, weil Schwerstbehinderte als Beschädigte die Pflegezulage der Stufe 4 oder 5 nach § 35 Abs. 1 Satz 2 des Bundesversorgungsgesetzes erhalten, während Kriegsblinde im Regelfall (wenn keine weiteren Beschädigungen hinzutreten) die niedrigere Pflegezulage nach der Stufe 3 erhalten.

Wir halten diese Unterscheidung in der Höhe der Pflegezulage sozialpolitisch nicht für vertretbar. Die Höhe der Leistungen für Schwerstbehinderte muß wenigstens den Leistungen entsprechen, welche das Gesetz für die Blinden vorsieht; denn die Pflegebedürftigkeit der Blinden steht, wie die sozialpolitische Wertung des Bundesversorgungsgesetzes und übrigens auch der Reichsversicherungsordnung (Unfallversicherung) zeigt, im Regelfall hinter der Pflegebedürftigkeit der Schwerstbehinderten, wie z. B. der Querschnittsgelähmten mit Blasen- und Mastdarmlähmungen oder der Personen mit Verlust dreier Gliedmaßen, zurück.

Dies ist der Grund, warum wir uns dafür einsetzen, in dieser Frage kein Stückwerk zu machen, sondern die Schwerstbehinderten in vollem Umfang, auch hinsichtlich der Höhe der Leistungen, den Blinden gleichzustellen. Da nur etwa 8 v. H. aller Pflegegeldempfänger Schwerstbehinderte im Sinne des § 24 Abs. 2 BSHG sind, werden sich die finanziellen Mehraufwendungen der Träger der Sozialhilfe im Vergleich zur Regierungsvorlage verhältnismäßig bescheiden ausnehmen. Finanzielle Erwägungen sollten deshalb kein Grund sein, die längst fällige Angleichung der Leistungen für Schwerstbehinderte an die der Blinden in vollem Umfang zu vollziehen.

Anlage 5

Umdruck 2/73

Zu folgenden Punkten der Tagesordnung der 390. Sitzung des Bundesrates am Freitag, dem 23. Februar 1973, empfehlen die Ausschüsse dem Bundesrat:

I.

Gegen die Gesetzentwürfe gemäß Art. 76 Abs. 2 GG keine Einwendungen zu erheben:

Punkt 14

Entwurf eines Gesetzes zu dem **Übereinkommen Nr. 135 der Internationalen Arbeitsorganisation vom 23. Juni 1971 über Schutz und Erleichterungen für Arbeitnehmervertreter im Betrieb** (Drucksache 81/73);

Punkt 15

Entwurf eines Gesetzes zu dem **Übereinkommen Nr. 136 der Internationalen Arbeitsorganisation vom 23. Juni 1971 über den Schutz vor den durch Benzol verursachten Vergiftungsgefahren** (Drucksache 80/73);

(A)

Punkt 24

Entwurf eines Gesetzes zu dem **Übereinkommen vom 20. Februar 1957 über die Staatsangehörigkeit verheirateter Frauen** (Drucksache 69/73);

Punkt 25

Entwurf eines Gesetzes zu dem **Abkommen vom 11. Oktober 1972 zwischen der Bundesrepublik Deutschland und der Republik Österreich über die Umsatzbesteuerung des Waren- und Dienstleistungsverkehrs zwischen den österreichischen Gemeinden Mittelberg und Jungholz und der Bundesrepublik Deutschland** (Drucksache 79/73);

Punkt 26

Entwurf eines Gesetzes zu dem **Abkommen vom 22. Juli 1972 zwischen den Mitgliedstaaten der Europäischen Gemeinschaft für Kohle und Stahl und der Schweizerischen Eidgenossenschaft nebst Zusatzabkommen vom 22. Juli 1972 über die Geltung dieses Abkommens für das Fürstentum Liechtenstein** (Drucksache 82/73);

Punkt 27

Entwurf eines Gesetzes zu dem **Abkommen vom 22. Juli 1972 zwischen den Mitgliedstaaten der Europäischen Gemeinschaft für Kohle und Stahl und der Republik Island** (Drucksache 83/73);

(B)

Punkt 28

Entwurf eines Gesetzes zu dem **Abkommen vom 22. Juli 1972 zwischen den Mitgliedstaaten der Europäischen Gemeinschaft für Kohle und Stahl und der Europäischen Gemeinschaft für Kohle und Stahl einerseits und der Portugiesischen Republik andererseits** (Drucksache 84/73);

Punkt 29

Entwurf eines Gesetzes zu dem **Abkommen vom 22. Juli 1972 zwischen den Mitgliedstaaten der Europäischen Gemeinschaft für Kohle und Stahl und der Europäischen Gemeinschaft für Kohle und Stahl einerseits und dem Königreich Schweden andererseits** (Drucksache 85/73);

Punkt 30

Entwurf eines Gesetzes zu dem **Abkommen vom 22. Juli 1972 zwischen den Mitgliedstaaten der Europäischen Gemeinschaft für Kohle und Stahl und der Europäischen Gemeinschaft für Kohle und Stahl einerseits und der Republik Österreich andererseits** (Drucksache 86/73);

Punkt 31

Entwurf eines Gesetzes zu dem **Interimsabkommen vom 22. Juli 1972 zwischen den Mitgliedstaaten der Europäischen Gemeinschaft für Kohle und Stahl und der Republik Österreich** (Drucksache 87/73).

II.

(C)

Zu den Gesetzentwürfen gemäß Art. 76 Abs. 2 GG die in der jeweiligen Empfehlungsdrucksache wiedergegebene **Stellungnahme abzugeben** und **im übrigen gegen sie keine Einwendungen zu erheben**.

Punkt 18

Entwurf eines Gesetzes zur Abwicklung der Reichsärztekammer (**Reichsärztekammer-Abwicklungsgesetz**) (Drucksache 74/73, Drucksache 74/1/73);

Punkt 20

Entwurf eines Gesetzes über eine **Statistik des grenzüberschreitenden Güterkraftverkehrs** (Drucksache 77/73, Drucksache 77/1/73 (neu));

Punkt 21

Entwurf eines Gesetzes zu dem **Übereinkommen vom 15. Februar 1966 über die Eichung von Binnenschiffen** (Drucksache 78/73, Drucksache 78/1/73);

Punkt 22

Entwurf eines Gesetzes zu dem **Übereinkommen vom 1. September 1970 über internationale Beförderungen leicht verderblicher Lebensmittel und über die besonderen Beförderungsmittel, die für diese Beförderungen zu verwenden sind** (ATP) (Drucksache 75/73, Drucksache 75/1/73). (D)

III.

Den Vorlagen ohne Änderung zuzustimmen:

Punkt 36

Zweite Verordnung zur Neufestsetzung der in der **Verordnung zur Änderung der Lebensmittel-Kennzeichnungsverordnung vom 25. Februar 1970** getroffenen Übergangsregelungen (Drucksache 5/73);

Punkt 37

Verordnung zur Durchführung des § 118 b des Steuerberatungsgesetzes (Drucksache 4/73);

Punkt 38

Erste Verordnung zur Durchführung des Gesetzes über den **Finanzausgleich zwischen Bund und Ländern im Ausgleichsjahr 1973** (Drucksache 110/73);

Punkt 39

Zweite Verordnung zur **Änderung der Listen der explosionsgefährlichen Stoffe** (Drucksache 91/73);

(A)

Punkt 42

Kostenordnung für die Zulassung von Meßgeräten zur Eichung (Zulassungskostenordnung) (Drucksache 647/72);

Punkt 44

Allgemeine Verwaltungsvorschrift über die **Änderung und Ergänzung der Einkommensteuer-Richtlinien für das Kalenderjahr 1969** (EStER 1972) (Drucksache 130/73);

Punkt 45

Allgemeine Verwaltungsvorschrift zum Schutz gegen Baulärm — **Emissionsrichtwerte für Betonpumpen** — (BetonpumpenVwV) (Drucksache 108/73).

IV.

Zu den Vorlagen die **Stellungnahme abzugeben** oder ihnen **nach Maßgabe der Empfehlungen zuzustimmen**, die in der jeweils zitierten Empfehlungsdrucksache wiedergegeben sind:

Punkt 34

Vorschlag der Kommission der Europäischen Gemeinschaften für eine Verordnung des Rates über die **Statistik des Außenhandels der Gemeinschaft und des Handels zwischen ihren Mitgliedstaaten** (Drucksache 637/72, Drucksache 637/1/72);

(B)

Punkt 46

Empfehlungen der Internationalen Arbeitsorganisation Nr. 143 betreffend **Schutz und Erleichterungen für Arbeitnehmervertreter im Betrieb** Nr. 144 betreffend den **Schutz vor den durch Benzol verursachten Vergiftungsgefahren** (Drucksache 655/72, Drucksache 655/1/72).

V.

Entsprechend den Anregungen und Vorschlägen zu beschließen:

Punkt 47

Vorschlag für die Bestellungen des **Präsidenten der Landeszentralbank in Schleswig-Holstein** (Drucksache 109/73), zu Drucksache 109/73);

Punkt 48

Vorschlag für die **Berufung eines stellvertretenden Mitglieds des Kohlenbeirats beim Bundesbeauftragten für den Steinkohlenbergbau und die Steinkohlenbergbauggebiete** (Drucksache 626/72, zu Drucksache 626/72);

Punkt 49

Vorschlag für die **Berufung eines stellvertretenden Mitglieds für den Deutschen Druckgasausstoß** (Drucksache 150/73).

(C)

VI.

Den Veräußerungen gemäß § 64 Abs. 2 der Bundeshaushaltsordnung nach Maßgabe der Vorlage **zuzustimmen**:

Punkt 50

Veräußerung des Geländes der ehemaligen Moltke-Kaserne in Stuttgart an die Stadt Stuttgart (Drucksache 9/73);

Punkt 51

Veräußerung der Krankenhausanlage Kempfenhausen, Landkreis Starnberg, an die Stadt München (Drucksache 112/73).

VII.

Zu den Verfahren, die in der zitierten Drucksache bezeichnet sind, **von einer Äußerung und einem Beitritt abzusehen**:

Punkt 52

Verfahren vor dem Bundesverfassungsgericht (Drucksache 132/73).

(D)

Anlage 6

Erklärung des Parl. Staatssekretärs Ravens
zu Punkt 16 der Tagesordnung

Mit dem vorliegenden Gesetzentwurf zieht die Bundesregierung die Konsequenz aus dem Beitritt Großbritanniens u. a. im Bereich der **Kohleeinfuhrregelung**. Das geltende Gesetz über das Zollkontingent für feste Brennstoffe enthält ein **zollfreies Einfuhrkontingent** von insgesamt 7 Millionen t, davon 6 Millionen t Importeurkontingent und 1 Million t Vorbehaltsmenge. In den letzten Jahren sind auf das Importeurkontingent 1 bis 1,5 Millionen t britische Kohle eingeführt worden. Aus den vorliegenden Meldungen wissen wir, daß in 1973 und 1974 ebenfalls mit Einfuhren in dieser Höhe gerechnet werden muß. Ab 1. Januar 1973 unterliegt die **Einfuhr britischer Kohle als Gemeinschaftskohle** nicht mehr der Kontingentregelung. Ohne Änderung des Gesetzes würde daher die Möglichkeit zur Einfuhr von Drittlandskohle entsprechend ausgedehnt werden.

Die Bundesregierung ist der Auffassung, daß angesichts der schwierigen Situation des heimischen Steinkohlenbergbaus — die Steinkohlenhalden ha-

- (A) ben inzwischen 17 Millionen t überschritten — eine derartige Entwicklung nicht zu vertreten ist. Es ist sicher richtig, daß z. Z. nicht übersehen werden kann, ob die Verbraucher im norddeutschen Küstengebiet auch in der weiteren Zukunft britischer Kohle in diesem Umfang einführen werden. Nach den uns vorliegenden Zahlen ist die britische Kohle z. Z. nach wie vor die billigste Kohle. Ob sie diese Position in Zukunft halten wird, muß dahinstehen. Allerdings wissen wir von der britischen Regierung, daß sie nach wie vor an Einfuhren in die Bundesrepublik interessiert ist, und wir haben sie in Gesprächen über dieses Thema vor allem auf ihr traditionelles Absatzgebiet im norddeutschen Küstengebiet hingewiesen.

Selbst wenn jedoch die Nachfrage nach britischer Kohle zurückgehen sollte, reicht das verbleibende Importeurkontingent von 5 Millionen t plus der Vorbehaltsmenge von 0,5 Millionen t nach Auffassung der Bundesregierung aus, den Bedarf der traditionellen Importkohleverbraucher zu decken. Bei heute nicht erkennbaren außergewöhnlichen Entwicklungen besteht darüber hinaus mittels der im Kohlezollkontingentgesetz enthaltenen Ermächtigungen die Möglichkeit, die Einfuhren zu steigern. Die Bundesregierung hat in der Vergangenheit bewiesen, daß, wenn ein entsprechender Bedarf vorhanden ist, sie von diesen Ermächtigungen Gebrauch macht. Die berechtigten Interessen der Importeure und der Verbraucher im norddeutschen Küstengebiet bleiben daher auch nach der Kürzung des Kontingents gewahrt.

- (B) Diese berechtigten Interessen der auf den Verbrauch von Importkohle ausgerichteten Energieerzeuger in der Küstenregion haben die Bundesregierung andererseits auch veranlaßt, von einer weiteren Kürzung des Kontingents Abstand zu nehmen.

Der Auffassung, daß die Importrestriktionen gar keine Schutzwirkung für die heimische Kohle hätten, kann dabei nicht gefolgt werden. Diese Argumentation übersieht einmal die Interdependenz der Energiemärkte. Zum anderen ermöglicht die bisherige

Importregelung bis zur Höhe von 1 Million t den Absatz von Importkohle im süddeutschen Raum, in dem sie in unmittelbarer Konkurrenz mit der deutschen Steinkohle steht. (C)

Es ist heute sicher nicht der Zeitpunkt für eine umfassende Energiedebatte. Sie wissen, daß der Herr Bundeskanzler in seiner Regierungserklärung die Vorlage eines **energiepolitischen Gesamtkonzeptes** der Bundesregierung noch in diesem Jahr angekündigt hat. Wir sind z. Z. intensiv mit den Vorarbeiten befaßt. So viel kann aber heute schon gesagt werden, daß der **deutschen Steinkohle** auch in der Zukunft eine wesentliche Rolle in der Energieversorgung der Bundesrepublik zufallen wird. Das ergibt sich einmal aus dem großen Anteil, den sie nach wie vor an der Primärenergieversorgung der Bundesrepublik noch hat, und zum anderen auch im Hinblick auf die unsichere Entwicklung auf dem Weltenergiemarkt. Das heißt aber nicht, daß der seit Jahren im Gange befindliche **Anpassungsprozeß im deutschen Steinkohlenbergbau** abgeschlossen ist. Angesichts der Konzentration dieses Strukturprozesses auf wenige Regionen sind hiermit schwierige regionale und vor allem auch soziale Belastungen für die betroffenen Gebiete und ihre Menschen verbunden.

In dieser Situation kann nach Auffassung der Bundesregierung der Beitritt Großbritanniens zum gemeinsamen Markt, eines Landes mit großer Kohleproduktion, dessen Lieferungen bisher unter das Einfuhrkontingent fielen, nicht ohne Konsequenzen für die Kohleeeinfuhrregelung bleiben. Da der Beitritt am 1. Januar 1973 vollzogen wurde, ist eine entsprechende Entscheidung inzwischen dringlich geworden. Die Bundesregierung ist überzeugt, daß der vorliegende Gesetzentwurf eine Lösung bringt, die den berechtigten Interessen aller Beteiligten — sowohl der importorientierten Länder als auch der Bergbauländer — Rechnung trägt. Namens der Bundesregierung bitte ich daher um Ihre Zustimmung zu dem Gesetzentwurf. (D)

BUNDESRAT

Bericht über die 390. Sitzung

Bonn, den 23. Februar 1973

Tagesordnung

Gedenkworte für den verstorbenen saarländischen Finanzminister Helmut Bulle . . . 37 A

Geschäftliche Mitteilungen 37 B

Zur Tagesordnung 37 C

1. Gesetz zur Änderung von Vorschriften der gesetzlichen Rentenversicherung (**Viertes Rentenversicherungs-Änderungsgesetz** — 4. RVÄndG) (Drucksache 7/73) 37 D

Dr. Posser (Nordrhein-Westfalen),
Berichterstatter 37 D

Dr. Heinsen (Hamburg) . . . 38 A, 39 D

Dr. Geissler (Rheinland-Pfalz) . . . 38 B

Koschnick (Bremen) 39 B

Dr. Kohl (Rheinland-Pfalz) . . . 39 C

Präsident Dr. h. c. Goppel 39 C, 40 A

Beschluß: Die Zustimmung gemäß Art. 84 Abs. 1 GG wird versagt. . . 40 A

2. Entwurf eines Zweiten Gesetzes zur **Änderung des Abzahlungsgesetzes** (Drucksache 90/73) Antrag des Landes Hessen 40 A

Hemfler (Hessen) 40 A

Beschluß: Einbringung beim Deutschen Bundestag gemäß Art. 76 Abs. 1 GG 41 B

3. Entwurf eines Gesetzes über den Vollzug der Freiheitsstrafe und der freiheitsentziehenden Maßregeln der Besserung und Sicherung — **Strafvollzugsgesetz** (StVollzG) — (Drucksache 71/73) 41 B

Dr. Heinsen (Hamburg)
Berichterstatter 41 B

Wertz (Nordrhein-Westfalen),
Berichterstatter 43 A

Jahn, Bundesminister der Justiz . 43 C

Hemfler (Hessen) 45 C

Dr. Stoltenberg (Schleswig-Holstein) 46 C

Dr. Bender (Baden-Württemberg) . 47 C

Dr. Heinsen (Hamburg) 48 A

Beschluß: Billigung einer Stellungnahme; im übrigen keine Einwendungen gemäß Art. 76 Abs. 2 GG
Bestellung von Senator Dr. Heinsen und Minister Theisen als Beauftragte des Rechtsausschusses für die Beratung des Gesetzentwurfs im Deutschen Bundestag 51 D

53. Entwurf eines Gesetzes zur **Neuordnung der Besoldung im Hochschulbereich** (Drucksache 590/72) gemeinsamer Antrag aller Länder 51 A

Titzck (Schleswig-Holstein),
Berichterstatter 51 A

- Wert (Nordrhein-Westfalen),
Berichterstatter 52 C
- Prof. Dr. Dr. Hahn (Baden-Württemberg), Berichterstatter 53 C
- Koschnick (Bremen) 61 C
- Beschluß:** Einbringung beim Deutschen Bundestag gemäß Art. 76 Abs. 1 GG in der angenommenen Fassung 56 A
4. Entwurf eines Gesetzes zur **Änderung von Vorschriften des Adoptionsrechts** (Drucksache 70/73) 56 B
- Dr. Heinsen (Hamburg),
Berichterstatter 62 B
- Beschluß:** Billigung einer Stellungnahme; im übrigen keine Einwendungen gemäß Art. 76 Abs. 2 GG 56 C
5. Zweites Gesetz zur **Änderung des Außenwirtschaftsgesetzes** (Drucksache 180/73) 56 C
- Beschluß:** Zustimmung gemäß Art. 84 Abs. 1 und Art. 109 Abs. 4 Nr. 1 GG. Die Drucksache 155/73 wurde von der Bundesregierung zurückgenommen 56 D
6. a) Entwurf eines **Gesetzes über Gesellschaften mit beschränkter Haftung** (GmbHG)
- b) Entwurf eines **Einführungsgesetzes zum Gesetz über Gesellschaften mit beschränkter Haftung** (Drucksache 133/73) 56 D
- Beschluß:** Billigung einer Stellungnahme; im übrigen keine Einwendungen gemäß Art. 76 Abs. 2 GG
(Bestätigung der zur Drucksache 559/71 beschlossenen Stellungnahme) 56 D
7. Entwurf eines **Einführungsgesetzes zur Abgabenordnung** (EGAO 1974) (Drucksache 134/73) 56 D
- Beschluß:** Billigung einer Stellungnahme; im übrigen keine Einwendungen gemäß Art. 76 Abs. 2 GG
(Bestätigung der zur Drucksache 205/72 beschlossenen Stellungnahme) 56 D
8. Entwurf eines **Gesetzes über die Mindestanforderungen an Unterkünfte für Arbeitnehmer** (Drucksache 135/73) . . 56 D
- Beschluß:** Billigung einer Stellungnahme; im übrigen keine Einwendungen gemäß Art. 76 Abs. 2 GG
- (Bestätigung der zur Drucksache 215/72 beschlossenen Stellungnahme) 56 D
9. Entwurf eines Gesetzes zur Weiterentwicklung des Selbstverwaltungsrechts und zur Vereinfachung des Wahlverfahrens (Achstes Gesetz zur **Änderung des Selbstverwaltungsgesetzes**) (Drucksache 136/73) 56 D
- Beschluß:** Billigung einer Stellungnahme; im übrigen keine Einwendungen gemäß Art. 76 Abs. 2 GG
(Bestätigung der zur Drucksache 309/72 beschlossenen Stellungnahme) 56 D
10. Entwurf eines **Gesetzes über Betriebsärzte und Fachkräfte für Arbeitssicherheit** (Drucksache 137/73) 56 D
- Beschluß:** Billigung einer Stellungnahme; im übrigen keine Einwendungen gemäß Art. 76 Abs. 2 GG
(Bestätigung der zur Drucksache 36/72 beschlossenen Stellungnahme) 56 D
11. Entwurf eines Gesetzes zur **Änderung des Arzneimittelgesetzes** (Drucksache 138/73) 56 D
- Beschluß:** Billigung einer Stellungnahme; im übrigen keine Einwendungen gemäß Art. 76 Abs. 2 GG
(Bestätigung der zur Drucksache 5/72 beschlossenen Stellungnahme) . 56 D
13. Entwurf eines Gesetzes zur Neuordnung und Bereinigung des Rechts im Verkehr mit Lebensmitteln, Tabakerzeugnissen, kosmetischen Mitteln und sonstigen Bedarfsgegenständen (Gesetz zur **Gesamtreform des Lebensmittelrechts**) (Drucksache 140/73) 56 D
- Beschluß:** Billigung einer Stellungnahme; im übrigen keine Einwendungen gemäß Art. 76 Abs. 2 GG
(Bestätigung der zur Drucksache 73/71 beschlossenen Stellungnahme) 56 D
12. Entwurf eines **Dritten Gesetzes zur Änderung des Bundessozialhilfegesetzes** (Drucksache 139/73) 56 D
- Dr. Geissler (Rheinland-Pfalz) . . 63 A
- Beschluß:** Billigung einer Stellungnahme; im übrigen keine Einwendungen gemäß Art. 76 Abs. 2 GG
(Bestätigung der zur Drucksache 228/72 beschlossenen Stellungnahme nebst Ergänzung) 57 A

14. Entwurf eines Gesetzes zu dem **Übereinkommen Nr. 135 der Internationalen Arbeitsorganisation** vom 23. Juni 1971 über **Schutz und Erleichterungen für Arbeitnehmervertreter im Betrieb** (Drucksache 81/73) 57 A
 Beschluß: Keine Einwendungen gemäß Art. 76 Abs. 2 GG 63 D
15. Entwurf eines Gesetzes zu dem **Übereinkommen Nr. 136 der Internationalen Arbeitsorganisation** vom 23. Juni 1971 über **den Schutz vor den durch Benzol verursachten Vergiftungsgefahren** (Drucksache 80/73) 57 A
 Beschluß: Keine Einwendungen gemäß Art. 76 Abs. 2 GG 63 D
18. Entwurf eines Gesetzes zur Abwicklung der Reichsärztekammer (**Reichsärztekammer-Abwicklungsgesetz**) (Drucksache 74/73) 57 A
 Beschluß: Billigung einer Stellungnahme; im übrigen keine Einwendungen gemäß Art. 76 Abs. 2 GG 64 C
20. Entwurf eines Gesetzes über eine **Statistik des grenzüberschreitenden Güterkraftverkehrs** (Drucksache 77/73) 57 A
 Beschluß: Billigung einer Stellungnahme; im übrigen keine Einwendungen gemäß Art. 76 Abs. 2 GG 64 C
21. Entwurf eines Gesetzes zu dem **Übereinkommen** vom 15. Februar 1966 über die **Eichung von Binnenschiffen** (Drucksache 78/73) 57 A
 Beschluß: Billigung einer Stellungnahme; im übrigen keine Einwendungen gemäß Art. 76 Abs. 2 GG 64 C
22. Entwurf eines Gesetzes zu dem **Übereinkommen** vom 1. September 1970 über **internationale Beförderungen leicht verderblicher Lebensmittel und über die besonderen Beförderungsmittel, die für diese Beförderungen zu verwenden sind** (ATP) (Drucksache 75/73) 57 A
 Beschluß: Billigung einer Stellungnahme; im übrigen keine Einwendungen gemäß Art. 76 Abs. 2 GG 64 C
24. Entwurf eines Gesetzes zu dem **Übereinkommen** vom 20. Februar 1957 über **die Staatsangehörigkeit verheirateter Frauen** (Drucksache 69/73) 57 A
 Beschluß: Keine Einwendungen gemäß Art. 76 Abs. 2 GG 63 D
25. Entwurf eines Gesetzes zu dem **Abkommen** vom 11. Oktober 1972 zwischen der **Bundesrepublik Deutschland und der Republik Österreich** über die **Umsatzbesteuerung des Waren- und Dienstleistungsverkehrs zwischen den österreichischen Gemeinden Mittelberg und Jungholz und der Bundesrepublik Deutschland** (Drucksache 79/73) 57 A
 Beschluß: Keine Einwendungen gemäß Art. 76 Abs. 2 GG 63 D
26. Entwurf eines Gesetzes zu dem **Abkommen** vom 22. Juli 1972 zwischen den **Mitgliedstaaten der Europäischen Gemeinschaft für Kohle und Stahl und der Schweizerischen Eidgenossenschaft** nebst Zusatzabkommen vom 22. Juli 1972 über die Geltung dieses Abkommens für das Fürstentum Liechtenstein (Drucksache 82/73) 57 A
 Beschluß: Keine Einwendungen gemäß Art. 76 Abs. 2 GG 63 D
27. Entwurf eines Gesetzes zu dem **Abkommen** vom 22. Juli 1972 zwischen den **Mitgliedstaaten der Europäischen Gemeinschaft für Kohle und Stahl und der Republik Island** (Drucksache 83/73) 57 A
 Beschluß: Keine Einwendungen gemäß Art. 76 Abs. 2 GG 63 D
28. Entwurf eines Gesetzes zu dem **Abkommen** vom 22. Juli 1972 zwischen den **Mitgliedstaaten der Europäischen Gemeinschaft für Kohle und Stahl und der Europäischen Gemeinschaft für Kohle und Stahl einerseits und der Portugiesischen Republik andererseits** (Drucksache 84/73) 57 A
 Beschluß: Keine Einwendungen gemäß Art. 76 Abs. 2 GG 63 D
29. Entwurf eines Gesetzes zu dem **Abkommen** vom 22. Juli 1972 zwischen den **Mitgliedstaaten der Europäischen Gemeinschaft für Kohle und Stahl und der Europäischen Gemeinschaft für Kohle und Stahl einerseits und dem Königreich Schweden andererseits** (Drucksache 85/73) 57 A
 Beschluß: Keine Einwendungen gemäß Art. 76 Abs. 2 GG 63 D

30. Entwurf eines Gesetzes zu dem **Abkommen vom 22. Juli 1972 zwischen den Mitgliedstaaten der Europäischen Gemeinschaft für Kohle und Stahl und der Europäischen Gemeinschaft für Kohle und Stahl einerseits und der Republik Österreich andererseits** (Drucksache 86/73) 57 A
 Beschluß: Keine Einwendungen gemäß Art. 76 Abs. 2 GG 63 D
31. Entwurf eines Gesetzes zu dem **Interimsabkommen vom 22. Juli 1972 zwischen den Mitgliedstaaten der Europäischen Gemeinschaft für Kohle und Stahl und der Republik Österreich** (Drucksache 87/73) 57 A
 Beschluß: Keine Einwendungen gemäß Art. 76 Abs. 2 GG 63 D
34. Vorschlag der Kommission der Europäischen Gemeinschaften für eine Verordnung des Rates über die **Statistik des Außenhandels der Gemeinschaft und des Handels zwischen ihren Mitgliedstaaten** (Drucksache 637/72, Drucksache 637/1/72) 57 A
 Beschluß: Billigung einer Stellungnahme 65 A
36. Zweite Verordnung zur **Neufestsetzung der in der Verordnung zur Änderung der Lebensmittel-Kennzeichnungsverordnung vom 25. Februar 1970 getroffenen Übergangsregelungen** (Drucksache 5/73) 57 A
 Beschluß: Zustimmung gemäß Art. 80 Abs. 2 GG 64 D
37. **Verordnung zur Durchführung des § 118 b des Steuerberatungsgesetzes** (Drucksache 4/73) 57 A
 Beschluß: Zustimmung gemäß Art. 80 Abs. 2 GG 64 D
38. **Erste Verordnung zur Durchführung des Gesetzes über den Finanzausgleich zwischen Bund und Ländern im Ausgleichsjahr 1973** (Drucksache 110/73) 57 A
 Beschluß: Zustimmung gemäß Art. 80 Abs. 2 GG 64 D
39. Zweite Verordnung zur **Änderung der Listen der explosionsgefährlichen Stoffe** (Drucksache 91/73) 57 A
 Beschluß: Zustimmung gemäß Art. 80 Abs. 2 GG 64 D
42. **Kostenordnung für die Zulassung von Meßgeräten zur Eichung** (Zulassungskostenordnung) (Drucksache 647/72) 57 A
 Beschluß: Zustimmung gemäß Art. 80 Abs. 2 GG 64 D
44. Allgemeine Verwaltungsvorschrift über die **Änderung und Ergänzung der Einkommensteuer-Richtlinien für das Kalenderjahr 1969** (EStER 1972) (Drucksache 130/73) 57 A
 Beschluß: Zustimmung gemäß Art. 108 Abs. 7 GG 64 D
45. Allgemeine Verwaltungsvorschrift zum Schutz gegen Baulärm — **Emissionsrichtwerte für Betonpumpen** — (Betonpumpen-VwV) (Drucksache 108/73) 57 A
 Beschluß: Zustimmung gemäß Art. 84 Abs. 2 GG 64 D
46. Empfehlungen der Internationalen Arbeitsorganisation Nr. 143 betreffend **Schutz und Erleichterungen für Arbeitnehmervertreter im Betrieb**, Nr. 144 betreffend den **Schutz vor den durch Benzol verursachten Vergiftungsgefahren** (Drucksache 655/72, Drucksache 655/1/72) 57 A
 Beschluß: Kenntnisnahme der Empfehlung Nr. 143. Billigung einer Stellungnahme zur Empfehlung Nr. 144 65 A
47. **Vorschlag für die Bestellung des Präsidenten der Landeszentralbank in Schleswig-Holstein** (Drucksache 109/73, zu Drucksache 109/73) 57 A
 Beschluß: Staatssekretär a. D. Dr. Johann-Baptist Schöllhorn wird vorgeschlagen 65 B
48. Vorschlag für die **Berufung eines stellvertretenden Mitglieds des Kohlenbeirats beim Bundesbeauftragten für den Steinkohlenbergbau und die Steinkohlenbergbaugebiete** (Drucksache 626/72, zu Drucksache 626/72) 57 A
 Beschluß: Billigung des Vorschlags in zu Drucksache 626/72 65 B
49. Vorschlag für die **Berufung eines stellvertretenden Mitglieds für den Deutschen Druckgasausschuß** (Drucksache 150/73) 57 A
 Beschluß: Billigung des Vorschlags in der Drucksache 150/73 65 B

50. **Veräußerung des Geländes der ehemaligen Moltke-Kaserne in Stuttgart an die Stadt Stuttgart** (Drucksache 9/73) 57 A
 Beschluß: Zustimmung gemäß § 64 Abs. 2 der Bundeshaushaltsordnung 65 C
51. **Veräußerung der Krankenhausanlage Kempfenhausen, Landkreis Starnberg, an die Stadt München** (Drucksache 112/73) 57 A
 Beschluß: Zustimmung gemäß § 64 Abs. 2 der Bundeshaushaltsordnung 65 C
52. **Verfahren vor dem Bundesverfassungsgericht** (Drucksache 132/73) 57 A
 Beschluß: Von einer Äußerung und einem Beitritt wird abgesehen 65 C
16. Entwurf eines Fünfzehnten Gesetzes zur **Änderung des Zollgesetzes** (Drucksache 67/73) 57 B
 Prof. Dr. Halstenberg (Nordrhein-Westfalen) 57 B
 Ravens, Parl. Staatssekretär beim Bundeskanzler 65 D
 Beschluß: Billigung einer Stellungnahme; im übrigen keine Einwendungen gemäß Art. 76 Abs. 2 GG 57 D
17. Entwurf eines Gesetzes über den Beruf des Rettungssanitäters (**Rettungssanitätergesetz** — RettSanG) (Drucksache 73/73) 57 D
 Beschluß: Billigung einer Stellungnahme; im übrigen keine Einwendungen gemäß Art. 76 Abs. 2 GG 58 B
19. Entwurf eines Gesetzes zur **Änderung der Kostenermächtigungsvorschriften des Seemannsgesetzes** (Drucksache 76/73) 58 B
 Beschluß: Ablehnung des Gesetzentwurfs gemäß Art. 76 Abs. 2 GG 58 B
23. **Gewerbeordnung und über die Einrichtung eines Gewerbezentralregisters** (Drucksache 72/73) 58 B
 Beschluß: Billigung einer Stellungnahme; im übrigen keine Einwendungen gemäß Art. 76 Abs. 2 GG 59 C
32. Mitteilung der Kommission an den Rat über ein **Umweltschutzprogramm der Europäischen Gemeinschaften** (Drucksache 463/71, zu Drucksache 463/71, Drucksache 120/73) 59 C
 Beschluß: Billigung einer Stellungnahme 59 D
33. Vorschlag der Kommission der Europäischen Gemeinschaften für eine Verordnung (EWG) des Rates über die gemeinsame Marktorganisation für **Athylalkohol landwirtschaftlicher Herkunft** und ergänzende Bestimmungen für **Athylalkohol nichtlandwirtschaftlicher Herkunft** sowie bestimmte alkoholhaltige Erzeugnisse (Drucksache 194/72) 60 A
 Beschluß: Billigung einer Stellungnahme 60 A
35. **Verordnung zur Durchführung der Verordnung (EWG) Nr. 1349/72 des Rates der Europäischen Gemeinschaften über die Erzeugung von und den Verkehr mit Bruteiern und Küken von Hausgeflügel** (Drucksache 559/72) 60 A
 Beschluß: Zustimmung gemäß Art. 80 Abs. 2 GG nach Maßgabe der angenommenen Änderungen 60 B
40. Zweite Verordnung über die **Auszahlung von zusätzlichen Eingliederungshilfen und Ausgleichsleistungen nach dem Häftlingshilfegesetz (2. HHAuszV)** (Drucksache 106/73) 60 B
 Beschluß: Zustimmung gemäß Art. 80 Abs. 2 GG nach Maßgabe der angenommenen Änderungen 60 C
41. Zweite Verordnung über die **Anerkennung von Prüfungen bei Ablegung der Meisterprüfung im Handwerk** (Drucksache 617/72) 60 C
 Beschluß: Zustimmung gemäß Art. 80 Abs. 2 GG nach Maßgabe der angenommenen Änderungen 60 C
43. **Dritte Verordnung zum Waffengesetz (3. WaffV)** (Drucksache 10/73) 60 C
 Beschluß: Zustimmung gemäß Art. 80 Abs. 2 GG 60 D
- Nächste Sitzung:** 60 D

Verzeichnis der Anwesenden**Vorsitz:**

Präsident Dr. h. c. G o p p e l,
Ministerpräsident des Freistaates Bayern

Schriftführer:

Dr. Posser (Nordrhein-Westfalen)

Baden - W ü r t t e m b e r g:

Dr. Filbinger, Ministerpräsident
Prof. D. Dr. Hahn, Kultusminister
Dr. Bender, Justizminister

B a y e r n:

Dr. Heubl, Staatsminister für Bundesangelegen-
heiten

B e r l i n:

Schütz, Regierender Bürgermeister
Stobbe, Senator für Bundesangelegenheiten

B r e m e n:

Koschnick, Präsident des Senats, Bürgermeister
Willms, Senator für Bundesangelegenheiten
Kahrs, Senator für Rechtspflege und Straf-
vollzug

H a m b u r g:

Dr. Heinsen, Senator, Bevollmächtigter der
Freien und Hansestadt Hamburg
Ruhnau, Senator, Behörde für Inneres

H e s s e n:

Hemfler, Minister der Justiz

N i e d e r s a c h s e n:

Kubel, Ministerpräsident
Greulich, Minister für Wirtschaft und öffentliche
Arbeiten
Partzsch, Sozialminister
Hellmann, Minister für Bundesangelegenheiten

N o r d r h e i n - W e s t f a l e n:

Weyer, Innenminister
Wertz, Finanzminister
Dr. Posser, Justizminister
Prof. Dr. Halstenberg, Minister für Bundes-
angelegenheiten
Rau, Minister für Wissenschaft und Forschung

R h e i n l a n d - P f a l z:

Dr. Kohl, Ministerpräsident
Meyer, Minister für Landwirtschaft, Weinbau
und Umweltschutz
Gaddum, Minister der Finanzen
Dr. Geissler, Minister für Soziales, Gesundheit
und Sport
Schwarz, Minister des Innern
Dr. Vogel, Kultusminister

S a a r l a n d:

Dr. Röder, Ministerpräsident
Becker, Minister der Justiz

S c h l e s w i g - H o l s t e i n:

Dr. Stoltenberg, Ministerpräsident
Titzck, Innenminister

V o n d e r B u n d e s r e g i e r u n g:

Jahn, Bundesminister der Justiz
Ravens, Parl. Staatssekretär beim Bundeskanzler
Westphal, Parl. Staatssekretär beim Bundes-
minister für Jugend, Familie und Gesundheit
Zander, Parl. Staatssekretär beim Bundes-
minister für Bildung und Wissenschaft
Grabert, Staatssekretär, Chef des Bundes-
kanzleramtes
Dr. Schüler, Staatssekretär im Bundesministe-
rium der Finanzen
Eicher, Staatssekretär des Bundesministeriums
für Arbeit und Sozialordnung